

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens

A. Problem und Ziel

Aufgabe des Strafprozesses ist es, den Strafanspruch des Staates um des Schutzes der Rechtsgüter Einzelner und der Allgemeinheit willen in einem justizförmigen Verfahren durchzusetzen und dem mit Strafe Bedrohten eine wirksame Sicherung seiner Grundrechte zu gewährleisten. Zentrales Anliegen des Strafprozesses ist die Ermittlung des wahren Sachverhalts, ohne den sich das materielle Schuldprinzip nicht verwirklichen lässt. Dem Täter müssen Tat und Schuld prozessordnungsgemäß, also unter Beachtung aller Verfahrensrechte, nachgewiesen werden. Diese schon für sich genommen äußerst anspruchsvolle Aufgabe wird für die Strafgerichte in der täglichen Praxis dadurch erschwert, dass sie sich einer dauerhaft hohen Arbeitsbelastung ausgesetzt sehen und insbesondere in Haftsachen an das Beschleunigungsgebot gebunden sind, das es gebietet, die Verfahren so schnell wie möglich durchzuführen.

Der Staat ist vor diesem Hintergrund von Verfassungs wegen gehalten, eine funktions-tüchtige Strafrechtspflege zu gewährleisten, ohne die der Gerechtigkeit nicht zum Durchbruch verholfen werden kann (vgl. zum Vorstehenden insgesamt Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 19. März 2013, 2 BvR 2628/10 u.a., BVerfGE 133, 168). Diese staatliche Aufgabe erfordert es, die strafprozessualen Vorschriften laufend auf ihre Tauglichkeit, Zeitgemäßheit und Effektivität hin zu überprüfen und das bestehende Regelungsgefüge unter Wahrung der genannten Ziele des Strafverfahrens an die sich ändernden Rahmenbedingungen anzupassen. Der Erreichung dieses Ziels dienen die vorliegenden Gesetzgebungsvorschläge zur Effektivierung und Steigerung der Praxistauglichkeit des Strafverfahrens.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt zunächst zahlreiche Regelungen vor, die unter Wahrung der Rechte aller Verfahrensbeteiligten der Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung dienen. So sollen unter anderem eine einzelfallbezogene Erscheinungspflicht von Zeugen bei der Polizei, Änderungen im Befangenheitsrecht und die Möglichkeit einer Fristsetzung im Beweisantragsrecht eingeführt werden.

Eine wesentliche und zugleich zeitgemäße Optimierung zur Ermittlung des wahren Sachverhalts soll durch den verstärkten Einsatz audiovisueller Aufzeichnungen von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren erreicht werden. Der Vorschlag knüpft dabei an die dazu bereits in der Strafprozessordnung vorgesehenen Regelungen an und erweitert diese moderat.

Schließlich enthält der Entwurf Vorschläge, um durch eine verstärkt kommunikative und transparente Verfahrensführung gerade in umfangreichen Strafverfahren zu einer Effektivierung beizutragen und durch die Stärkung der Beschuldigtenrechte in einigen Bereichen späteren Streitigkeiten in der Hauptverhandlung vorzubeugen.

Um die Erfassung des sogenannten DNA-Beinahetreffers bei der DNA-Reihenuntersuchung zu ermöglichen, werden entsprechende Anpassungen der §§ 81e und 81h der Strafprozessordnung (StPO) vorgeschlagen.

C. Alternativen

Beibehaltung der geltenden gesetzlichen Regelungen oder Annahme weiterreichender oder weniger weitgehender Reformvorschläge.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Insbesondere die Vorschriften zur Erweiterung der Möglichkeiten der audiovisuellen Aufzeichnung von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren führen für Polizei und Justiz zu einem Mehraufwand. Bereits heute gelten gesetzliche Vorschriften, die eine audiovisuelle Aufzeichnung ermöglichen und in bestimmten Fällen vorschreiben. Eine entsprechende Ausstattung wird daher bereits in vielen Fällen vorhanden sein. Wie hoch die zusätzlichen Kosten sein werden, die bis zum Inkrafttreten der mit diesem Entwurf vorgelegten Neuregelung im Jahr 2020 für eine Vervollständigung der Ausstattung sein werden, ist derzeit nicht bezifferbar.

Daneben können die Vorschläge zur Verfahrensvereinfachung und zur Verfahrensbeschleunigung zu Einsparungen führen, deren Umfang ebenfalls nicht konkret bezifferbar ist.

Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 257a findet für die Begründung des Ablehnungsgesuchs entsprechende Anwendung; das Gericht kann hierfür eine angemessene Frist setzen.“

2. In § 26a Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „oder nicht innerhalb der nach § 26 Absatz 1 Satz 2 bestimmten Frist“ eingefügt.

3. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird ein Richter vor Beginn der Hauptverhandlung abgelehnt und würde eine Entscheidung über die Ablehnung den Beginn der Hauptverhandlung verzögern, kann diese vor der Entscheidung über die Ablehnung durchgeführt werden, bis der Staatsanwalt den Anklagesatz verlesen hat.“

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Hat das Gericht dem Antragsteller gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 aufgegeben, das Ablehnungsgesuch innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu begründen, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass über die Ablehnung spätestens bis zum Beginn des übernächsten Verhandlungstages nach Eingang der schriftlichen Begründung und stets vor Beginn der Schlussanträge zu entscheiden ist.“

4. § 58a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vernehmung eines Zeugen ist in Bild und Ton aufzuzeichnen, wenn

1. die Aufzeichnung auf Grund des schweren Tatvorwurfs oder der besonders schwierigen Sachlage geboten erscheint und die äußeren Umstände oder die besondere Dringlichkeit der Vernehmung der Aufzeichnung nicht entgegenstehen oder

2. die schutzwürdigen Interessen des Zeugen, insbesondere von
 - a) Personen unter 18 Jahren,
 - b) Personen, die als Kinder oder Jugendliche durch eine der in § 255a Absatz 2 genannten Straftaten verletzt worden sind, oder
 - c) Personen, die unter erheblich eingeschränkten geistigen Fähigkeiten oder einer schwerwiegenden seelischen Störung leiden,durch die Aufzeichnung besser gewahrt werden können.

Die Vernehmung soll als richterliche Vernehmung erfolgen, wenn zu besorgen ist, dass der Zeuge im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht vernommen werden kann oder seine schutzwürdigen Interessen durch weitere Vernehmungen beeinträchtigt werden.“

5. Dem § 73 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Vor der Auswahl eines Sachverständigen ist dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies gilt nicht, wenn der Gegenstand der Untersuchung ein häufig wiederkehrender, tatsächlich gleichartiger Sachverhalt ist oder wenn eine Gefährdung des Untersuchungszwecks oder eine Verzögerung des Verfahrens zu besorgen ist.“

6. § 81e wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) An dem durch Maßnahmen nach § 81a Absatz 1 oder § 81c erlangten Material dürfen mittels molekulargenetischer Untersuchung das DNA-Identifizierungsmuster und das Geschlecht der Person festgestellt und diese Feststellungen mit Vergleichsmaterial abgeglichen werden, soweit dies zur Erforschung des Sachverhalts erforderlich ist. Andere Feststellungen dürfen nicht erfolgen; hierauf gerichtete Untersuchungen sind unzulässig.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ist bekannt, von welcher Person das Spurenmaterial stammt, gilt § 81f Absatz 1 entsprechend.“

7. § 81h wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in dem Satzteil nach Nummer 3 nach den Wörtern „ob das Spurenmaterial von diesen Personen“ die Wörter „oder von ihren Verwandten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad“ eingefügt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Durchführung der Maßnahme gilt § 81f Absatz 2 entsprechend. Die entnommenen Körperzellen sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie für die Untersuchung nach Absatz 1 nicht mehr benötigt werden. Soweit die Aufzeichnungen über die durch die Maßnahme festgestellten DNA-

Identifizierungsmuster zur Erforschung des Sachverhalts nicht mehr erforderlich sind, sind sie unverzüglich zu löschen. Die Vernichtung und die Löschung sind zu dokumentieren.“

c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Vor Erteilung der Einwilligung sind sie schriftlich auch darauf hinzuweisen, dass

1. die entnommenen Körperzellen ausschließlich zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters und des Geschlechts untersucht werden und dass sie unverzüglich vernichtet werden, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind,
2. das Untersuchungsergebnis mit den DNA-Identifizierungsmustern von Spurenmaterial automatisiert daraufhin abgeglichen wird, ob das Spurenmaterial von ihnen oder von ihren Verwandten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad stammt,
3. das Ergebnis des Abgleichs zu Lasten der betroffenen Person oder mit ihr in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandter Personen verwertet werden darf und
4. die festgestellten DNA-Identifizierungsmuster nicht zur Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren beim Bundeskriminalamt gespeichert werden.“

8. § 100b Absatz 6 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. die Anzahl der Überwachungsanordnungen nach § 100a Absatz 1, unterschieden nach Erst- und Verlängerungsanordnungen;“.

9. § 136 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; auf die Kostenfolge des § 465 ist er dabei hinzuweisen.“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die §§ 58a und 58b gelten entsprechend.“

10. § 141 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Zur Antragstellung ist auch der Beschuldigte berechtigt; sein Antrag ist bei der Staatsanwaltschaft zu stellen, die ihn unverzüglich dem nach Absatz 4 Satz 2 zuständigen Gericht zur Entscheidung vorlegt. Das Gericht, bei dem eine richterliche Vernehmung durchzuführen ist, bestellt dem Beschuldigten einen Verteidiger, wenn die Staatsanwaltschaft dies beantragt oder wenn die Mitwirkung eines Verteidigers aufgrund der Bedeutung der Vernehmung zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten geboten erscheint.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Über die Bestellung entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist. Vor Erhebung der Anklage entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft oder ihre zuständige Zweigstelle ihren Sitz hat, oder das nach § 162 Absatz 1 Satz 3 zuständige Gericht; im Fall des

§ 140 Absatz 1 Nummer 4 entscheidet das nach § 126 oder § 275a Absatz 6 zuständige Gericht.“

11. § 148 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Gespräche in der Anstalt zwischen dem inhaftierten Beschuldigten und einer nach § 138 Absatz 1 als Verteidiger in Betracht kommenden Person, die der Aufnahme eines Verteidigungsverhältnisses dienen, dürfen nicht überwacht werden. Dies gilt nicht, sofern der Zweck der Inhaftierung oder die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gefährdet werden.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

12. In § 148a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 148 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 148 Absatz 3“ ersetzt.

13. In § 153a Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „bis zum Ende der Hauptverhandlung, in der die tatsächlichen Feststellungen letztmalig geprüft werden können,“ gestrichen.

14. § 163 Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 7 ersetzt:

„(3) Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen, wenn der Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Sechsten Abschnitts des Ersten Buches entsprechend. Die eidliche Vernehmung bleibt dem Gericht vorbehalten.

(4) Die Staatsanwaltschaft entscheidet

1. über die Zeugeneigenschaft oder das Vorliegen von Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechten, sofern insoweit Zweifel bestehen oder im Laufe der Vernehmung aufkommen,
2. über eine Gestattung nach § 68 Absatz 3 Satz 1, Angaben zur Person nicht oder nur über eine frühere Identität zu machen,
3. über die Beiordnung eines Zeugenbeistands nach § 68b Absatz 2 und
4. bei unberechtigtem Ausbleiben oder unberechtigter Weigerung des Zeugen über die Verhängung der in den §§ 51 und 70 vorgesehenen Maßregeln; dabei bleibt die Festsetzung der Haft dem nach § 162 zuständigen Gericht vorbehalten.

Im Übrigen trifft die erforderlichen Entscheidungen die die Vernehmung leitende Person.

(5) Gegen Entscheidungen von Beamten des Polizeidienstes nach § 68b Absatz 1 Satz 3 sowie gegen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und 4 kann gerichtliche Entscheidung durch das nach § 162 zuständige Gericht beantragt werden. Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a und 473a gelten jeweils entsprechend. Gerichtliche Entscheidungen nach Satz 1 sind unanfechtbar.

(6) Für die Belehrung des Sachverständigen durch Beamte des Polizeidienstes gelten § 52 Absatz 3 und § 55 Absatz 2 entsprechend. In den Fällen des § 81c Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt § 52 Absatz 3 auch bei Untersuchungen durch Beamte des Polizeidienstes sinngemäß.

(7) § 185 Absatz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.“

15. § 163a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2, 3“ durch die Wörter „Absatz 2 bis 4“ ersetzt.

16. § 213 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In umfangreichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Land- oder Oberlandesgericht, in denen die Hauptverhandlung voraussichtlich länger als drei Tage dauern wird, soll der Vorsitzende den äußeren Ablauf der Hauptverhandlung vor der Terminbestimmung mit dem Verteidiger, der Staatsanwaltschaft und dem Nebenklägervertreter erörtern.“

17. Nach § 243 Absatz 5 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Auf Antrag erhält der Verteidiger Gelegenheit, vor der Vernehmung des Angeklagten für diesen eine Erklärung zur Anklage abzugeben; § 257 Absatz 3 und § 257a gelten entsprechend.“

18. Dem § 244 Absatz 6 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Nach Abschluss der von Amts wegen vorgesehenen Beweisaufnahme kann der Vorsitzende eine angemessene Frist zum Stellen von Beweisanträgen bestimmen. Beweisanträge, die nach Fristablauf gestellt werden, können im Urteil beschieden werden; dies gilt nicht, wenn die Frist ohne Verschulden nicht eingehalten wurde.“

19. § 251 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. wenn die Verlesung lediglich der Bestätigung eines Geständnisses des Angeklagten dient und der Angeklagte, der keinen Verteidiger hat, sowie der Staatsanwalt der Verlesung zustimmen;“.

- b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

20. In § 254 Absatz 1 werden nach den Wörtern „in einem richterlichen Protokoll“ die Wörter „oder in einer Bild-Ton-Aufzeichnung einer richterlichen Vernehmung“ und nach dem Wort „verlesen“ die Wörter „beziehungsweise vorgeführt“ eingefügt.

21. § 256 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. unabhängig vom Tatvorwurf ärztliche Atteste über Körperverletzungen;“.

22. § 265 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ebenso ist zu verfahren, wenn

1. sich erst in der Verhandlung vom Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände ergeben, welche die Strafbarkeit erhöhen oder die Anordnung einer Maßnahme oder die Verhängung einer Nebenstrafe oder Nebenfolge rechtfertigen,
 2. das Gericht von einer mitgeteilten vorläufigen Bewertung der Sach- und Rechtslage abweichen will oder
 3. der Hinweis auf eine veränderte Sachlage zur genügenden Verteidigung des Angeklagten erforderlich ist.“
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „im zweiten Absatz“ durch die Wörter „in Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.
23. § 347 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird das Urteil wegen eines Verfahrensmangels angefochten, so gibt der Staatsanwalt in dieser Frist eine Gegenerklärung ab, wenn anzunehmen ist, dass dadurch die Prüfung der Revisionsbeschwerde erleichtert wird.“
 - b) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „letztere“ durch die Wörter „die Gegenerklärung“ ersetzt.
24. In § 374 Absatz 1 Nummer 5 werden nach den Wörtern „eine Nachstellung (§ 238 Abs. 1 des Strafgesetzbuches)“ ein Komma und die Wörter „eine Nötigung (§ 240 Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches)“ eingefügt.
25. Nach § 464b Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von § 311 Absatz 2 beträgt die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde zwei Wochen.“

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 78b Absatz 1 Nummer 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird das Komma am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „ist nach § 454b Absatz 3 der Strafprozessordnung über mehrere Freiheitsstrafen gleichzeitig zu entscheiden, so entscheidet die Strafvollstreckungskammer über alle Freiheitsstrafen mit drei Richtern, wenn diese Besetzung für die Entscheidung über eine der Freiheitsstrafen vorgeschrieben ist,“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

In § 29 Absatz 1 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 152 der Verordnung vom 31. Au-

gust 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 148 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 148 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung

Dem Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist, wird folgender § 13 angefügt:

„§ 13

Übergangsregelung zum Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens

Die Übersicht nach § 100b Absatz 6 der Strafprozessordnung in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] ist erstmalig für das Berichtsjahr ... [einsetzen: Jahreszahl des Jahres, das auf das auf die Verkündung dieses Gesetzes folgende Kalenderjahr folgt] zu erstellen. Für die vorangehenden Berichtsjahre ist § 100b Absatz 6 der Strafprozessordnung in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

In § 77a Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 251 Abs. 1 Nr. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 251 Absatz 1 Nummer 3 und 4“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren

In Artikel 9 Satz 1 des Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 163 Absatz 3 Satz 1 und § 163a Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 136 Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 4, 9 und 16 und Artikel 6 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Aufgabe des Strafprozesses ist es, den Strafanspruch des Staates um des Schutzes der Rechtsgüter Einzelner und der Allgemeinheit willen in einem justizförmigen Verfahren durchzusetzen und dem mit Strafe Bedrohten eine wirksame Sicherung seiner Grundrechte zu gewährleisten. Zentrales Anliegen des Strafprozesses ist die Ermittlung des wahren Sachverhalts, ohne den sich das materielle Schuldprinzip nicht verwirklichen lässt. Dem Täter müssen Tat und Schuld prozessordnungsgemäß, also unter Beachtung aller Verfahrensrechte des Beschuldigten, nachgewiesen werden. Diese schon für sich genommen äußerst anspruchsvolle Aufgabe wird für die Strafgerichte in der täglichen Praxis noch dadurch erschwert, dass sie sich einer dauerhaft hohen Arbeitsbelastung ausgesetzt sehen und insbesondere in Haftsachen an das Beschleunigungsgebot gebunden sind. Der Staat ist vor diesem Hintergrund von Verfassungs wegen gehalten, eine funktionstüchtige Strafrechtspflege zu gewährleisten, ohne die der Gerechtigkeit nicht zum Durchbruch verholfen werden kann (vgl. zum Vorstehenden insgesamt BVerfG, Beschluss vom 19. März 2013, 2 BvR 2628/10 u.a., BVerfGE 133, 168). Diese staatliche Aufgabe erfordert es, die strafprozessualen Vorschriften laufend auf ihre Tauglichkeit, Zeitgemäßheit und Effektivität hin zu überprüfen und das bestehende Regelungsgefüge unter Wahrung der genannten Ziele des Strafverfahrens an die sich ändernden Rahmenbedingungen anzupassen. Der Erreichung dieses Ziels dienen die Vorschläge des vorliegenden Entwurfs zur Effektivierung und Steigerung der Praxistauglichkeit des Strafverfahrens.

Dieser Ansatz entspricht den Leitlinien der Empfehlungen der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens, die das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Vorbereitung der ins Auge gefassten Reformvorschläge im September 2014 eingesetzt hatte und die im Oktober 2015 ihren Abschlussbericht vorgelegt hat (abrufbar unter www.bmjv.de/Reform-StPO).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung

Der Entwurf enthält zahlreiche Vorschläge, die das Strafverfahren vereinfachen und beschleunigen sollen.

Im Ermittlungsverfahren soll eine Erscheinungspflicht von Zeugen bei der Polizei eingeführt werden. Zeugen, die auf Ladung der Polizei nicht erscheinen oder die Aussage ohne einen gesetzlich anerkannten Grund verweigern, müssen danach nicht mehr von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht vernommen werden, wenn dies keine sachlichen Vorteile bietet. Die vorgeschlagene Konzentration der Zuständigkeit für die Bestellung von Pflichtverteidigern im Ermittlungsverfahren beim Ermittlungsrichter trägt durch schnellere Erreichbarkeiten und die Vermeidung von Aktenübersendungen ebenfalls zur Verfahrensbeschleunigung bei.

Zur Entlastung der Staatsanwaltschaften soll auch die Ergänzung des Katalogs der Privatklagedelikte um den Tatbestand der Nötigung beitragen. Fälle von Nachbarschafts- und sonstigen privaten Streitigkeiten sollen damit einheitlich auf den Privatklageweg verwiesen werden können. Nicht gelten soll dies für besonders schwere Fälle der Nötigung.

Im Bereich des Hauptverfahrens sollen Änderungen des Befangenheitsrechts Verzögerungen im Verfahrensfortgang vermeiden. Zum einen sollen Verzögerungen vermieden werden, die dadurch entstehen, dass kurz vor Beginn der Hauptverhandlung Ablehnungsgesuche gestellt werden, die der Eröffnung des Verfahrens entgegenstehen. Dazu wird vorgeschlagen, dass mit der Hauptverhandlung begonnen und diese durchgeführt werden kann, bis der Staatsanwalt den Anklagesatz verlesen hat, wenn ein Richter erst kurz vor Beginn der Hauptverhandlung abgelehnt wird und eine Entscheidung über die Ablehnung den Beginn der Hauptverhandlung verzögern würde. Daneben soll es zur Beschleunigung bei Ablehnungsgesuchen beitragen, dass das Gericht den Antragsteller anders als nach bisheriger Rechtslage zur Begründung des Gesuchs auf das schriftliche Verfahren verweisen kann, wenn das Recht zur mündlichen Begründung eines Ablehnungsgesuchs in der Hauptverhandlung mit dem Ziel der Verfahrensverzögerung missbraucht wird. Darüber hinaus soll den Gerichten durch eine Ergänzung im Beweisantragsrecht eine Möglichkeit an die Hand gegeben werden, zum Zwecke der Verfahrensverzögerung gestellten Beweisanträgen begegnen zu können, ohne das Beweisantragsrecht der Verfahrensbeteiligten einzuschränken. Dazu soll der Vorsitzende nach Abschluss der von Amts wegen vorgesehenen Beweisaufnahme eine angemessene Frist für weitere Beweisanträge bestimmen können, nach deren Ablauf weitere Beweisanträge grundsätzlich im Urteil ablehnend beschieden werden können. Ist dem Antrag hingegen nachzukommen, bleibt das Gericht auch weiterhin gehalten, erneut in die Beweisaufnahme einzutreten. Ebenfalls der Verfahrensbeschleunigung dient der Vorschlag einer moderaten Erweiterung der Verlesungsmöglichkeit nichtrichterlicher Vernehmungsprotokolle auf die Fälle, in denen der Angeklagte nicht verteidigt ist und eine einvernehmliche Verlesung lediglich der Bestätigung seines Geständnisses dient. Die Möglichkeit, die Hauptverhandlung dadurch zu beschleunigen, dass auf die Vernehmung ärztlicher Sachverständiger verzichtet wird, wird dadurch erweitert, dass die Verlesung eines ärztlichen Attests künftig unabhängig vom Tatvorwurf möglich sein soll, solange durch die Verlesung lediglich das Vorliegen einer körperlichen Beeinträchtigung bewiesen werden soll.

Im Revisionsverfahren dient die Erstreckung der Anwendbarkeit des § 153a StPO auf das Revisionsverfahren der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung. Die Vorschrift wird zwar in der Praxis nur in wenigen Einzelfällen im Revisionsverfahren Anwendung finden, soll aber in diesen Fällen vermeiden, dass das Verfahren erst zurückverwiesen werden muss, bevor es eingestellt werden kann. Darüber hinaus soll die Bedeutung der staatsanwaltschaftlichen Gegenerklärung für die effiziente Durchführung des Revisionsverfahrens unterstrichen werden. Hierzu soll die bisher in den Richtlinien für das Straf- und das Bußgeldverfahren enthaltene Pflicht der Staatsanwaltschaft gesetzlich verankert werden, in Revisionsverfahren eine Gegenerklärung abzugeben, wenn das Urteil wegen eines Verfahrensmangels angefochten wird und wenn anzunehmen ist, dass dadurch die Prüfung der Revisionsbeschwerde erleichtert wird.

Eine Vereinfachung im Strafvollstreckungsverfahren soll durch eine Änderung der Vorgaben zur Besetzung der Strafvollstreckungskammer erreicht werden. Ist von der Strafvollstreckungskammer zugleich über die Aussetzung der Vollstreckung einer zeitigen und einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder über die Aussetzung der Vollstreckung einer zeitigen Freiheitsstrafe und die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung zu entscheiden, soll eine einheitliche Zuständigkeit bei der mit drei Berufsrichtern besetzten großen Strafvollstreckungskammer geschaffen werden. Dadurch soll der Mehraufwand vermieden werden, der nach geltender Rechtslage dadurch entsteht, dass zwei Verfahren – vor der großen Strafvollstreckungskammer und der kleinen Strafvollstreckungskammer – parallel durchgeführt werden müssen.

Schließlich sollen die Fristen für Rechtsbehelfe bzw. Rechtsmittel gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse vereinheitlicht und eine Anpassung der jährlichen Berichtspflichten an die technische Entwicklung in § 100b Absatz 6 StPO vorgenommen werden.

2. Verbesserung der Dokumentation des Ermittlungsverfahrens

Mit dem Ziel der Optimierung der Wahrheitsfindung bei gleichzeitiger Stärkung der formalen Rechte der Betroffenen schlägt der Entwurf eine Erweiterung der Möglichkeiten für die audiovisuelle Aufzeichnung von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren vor. Der Vorschlag knüpft dabei an die seit dem Jahr 1998 im Gesetz vorgesehenen und erst jüngst aus Opferschutzgründen erweiterten Regelungen zur audiovisuellen Aufzeichnung von Vernehmungen an und erweitert diese moderat. Bei schwerwiegenden Tatvorwürfen oder einer besonders schwierigen Sachlage sowie bei besonders schutzbedürftigen Personen sollen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren künftig grundsätzlich in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Das Vorliegen solcher Aufzeichnungen bietet nicht nur Vorteile für das Ermittlungsverfahren, das nunmehr ein authentischeres Protokoll der Vernehmung enthält, sondern auch für eine spätere Hauptverhandlung. Grundsätzlich bleibt es zwar dabei, dass Zeugen wie nach den derzeit geltenden Regelungen in der Hauptverhandlung gehört werden müssen. Eine Vereinfachung des Verfahrens kann sich aber daraus ergeben, dass die Gerichte bei Vorhandensein einer audiovisuell dokumentierten Vernehmung in aller Regel nicht mehr die Vernehmungsbeamten laden müssen, um im Rahmen des § 253 StPO Unklarheiten des Vernehmungsprotokolls und vermeintliche Widersprüche zum Aussageverhalten aufzuklären. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, § 254 StPO dahingehend zu ändern, dass die audiovisuelle Aufzeichnung einer richterlichen Beschuldigtenvernehmung unter denselben Voraussetzungen in die Hauptverhandlung eingeführt werden kann wie schriftliche Protokolle richterlicher Beschuldigtenvernehmungen.

3. Förderung von Transparenz und Kommunikation im Strafverfahren

Weiterhin enthält der Entwurf Vorschläge zur Effektivierung des Strafverfahrens durch eine Stärkung der in der Strafprozessordnung bereits angelegten Möglichkeiten zur transparenten und kommunikativen Verfahrensführung. Diese Vorschläge gehen von dem Grundgedanken aus, dass eine offene, kommunikative Verhandlungsführung der Verfahrensförderung dienlich sein kann und daher eine selbstverständliche Anforderung an eine sachgerechte Prozessleitung darstellt (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 19. März 2013, 2 BvR 2628/10 u.a., BVerfGE 133, 168). Zum einen wird für umfangreiche erstinstanzliche Verfahren vor dem Land- oder Oberlandesgericht, in denen die Hauptverhandlung voraussichtlich mehr als drei Tage dauert, vorgeschlagen, dass der Vorsitzende den äußeren Ablauf der Hauptverhandlung vor der Terminbestimmung mit dem Verteidiger, der Staatsanwaltschaft und dem Nebenklägervertreter erörtern soll. Zum anderen soll das Recht des Angeklagten, sich zu Beginn der Hauptverhandlung zur Anklage zu äußern, dadurch gestärkt werden, dass auch der Verteidiger für den Angeklagten eine Erklärung zur Anklage abgeben kann. Daneben soll die Transparenz der Verfahrensführung durch eine Erweiterung der Hinweispflicht des Gerichts nach § 265 StPO gestärkt werden. Die Hinweispflicht soll sich künftig auch auf die Fälle beziehen, in denen nachträglich eine andere Maßnahme als die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung oder die Verhängung einer Nebenstrafe oder Nebenfolge in Betracht kommt. Ferner sollen solche Fälle einbezogen werden, in denen das Gericht dem Angeklagten seine vorläufige Bewertung der Sach- und Rechtslage mitgeteilt hat und nunmehr hiervon abweichen will und Fälle, in denen eine geänderte Sachlage im Interesse der Verteidigung einen Hinweis erfordert.

4. Stärkung der Beschuldigtenrechte

Einige Vorschläge des Entwurfs dienen dazu, die Rechte der Beschuldigten zu stärken. So soll ein Recht des Beschuldigten geschaffen werden, bereits im Ermittlungsverfahren die Beiordnung eines Pflichtverteidigers zu beantragen und damit eine gerichtliche Entscheidung dazu herbeiführen zu können, ob die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung vorliegen. Dieser Vorschlag greift die Tendenzen auf europäischer Ebene auf, das Recht des Beschuldigten auf Zugang zu einem Rechtsbeistand und auch auf staatlich finanzierten Rechtsbeistand weiter zu stärken. In diesem Zusammenhang soll auch er-

gänzt werden, dass das Gericht, bei dem eine richterliche Vernehmung durchzuführen ist, dem Beschuldigten einen Verteidiger bestellt, wenn die Staatsanwaltschaft dies beantragt, oder wenn dessen Mitwirkung aufgrund der Bedeutung der Vernehmung zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten geboten erscheint. Dieser Vorschlag hat insbesondere die Fälle im Blick, in denen ein wichtiger Belastungszeuge durch den Ermittlungsrichter vernommen und der Beschuldigte von der Anwesenheit ausgeschlossen wird. Sollen solche Aussagen später vernehmungsersetzend in die Hauptverhandlung eingeführt werden, kann die Wahrung des Konfrontationsrechts des Beschuldigten durch die Bestellung eines Pflichtverteidigers, der an der Vernehmung teilnimmt, auch unter Berücksichtigung neuster Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte für die Verwertbarkeit der Aussage entscheidend sein. Der Stärkung der Beschuldigtenrechte dienen daneben die vorgeschlagene Einbeziehung von Anbahnungsgesprächen zwischen Rechtsanwälten und Beschuldigten in den Schutzbereich des § 148 StPO sowie die gesetzliche Normierung eines grundsätzlich bestehenden Rechts des Beschuldigten, vor der Auswahl eines Sachverständigen Gelegenheit zur Stellungnahme zu erhalten. Letzteres soll nicht gelten, wenn der Gegenstand der Untersuchung ein häufig wiederkehrender, tatsächlich gleichartiger Sachverhalt ist oder wenn eine Gefährdung des Untersuchungszwecks oder eine Verzögerung des Verfahrens zu besorgen ist.

5. Klarstellung und Konkretisierung der Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden im Ermittlungsverfahren

Um die Erfassung des DNA-Beinahetreffers bei der DNA-Reihenuntersuchung zu ermöglichen, werden entsprechende Anpassungen der §§ 81e, 81h StPO vorgeschlagen. So soll sichergestellt werden, dass aus dem Abgleich der DNA-Identifizierungsmuster künftig auch solche Erkenntnisse zur Erforschung des Sachverhalts verwertet werden dürfen, die auf ein nahes Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Spurenverursacher und dem Probengeber hindeuten. Der Probengeber soll zuvor hinreichend klar darüber belehrt werden, dass bei einem Ähnlichkeitstreffer auch Verwandte in Verdacht geraten können.

III. Alternativen

Keine Änderungen der geltenden gesetzlichen Regelungen oder Annahme weiterreichender oder weniger weitgehender Reformvorschläge.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die hier vorgeschlagenen Änderungen aus dem Kompetenztitel des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (gerichtliches Verfahren).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Einige der Vorschläge zur Vereinfachung und Beschleunigung des Strafverfahrens können zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen führen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Zahlreiche Vorschläge dienen der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung und werden daher auch zu Kosteneinsparungen führen, die allerdings nicht bezifferbar sind. Dies gilt beispielsweise für die Vorschläge für eine einzelfallbezogene Erscheinungspflicht von Zeugen bei der Polizei, für Änderungen im Recht der Befangenheitsanträge und der Beweisanträge und für eine Zuständigkeitskonzentration bei der großen Strafvollstreckungskammer. Hierbei handelt es sich um die wichtigsten Vorschläge, die der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung im Kernbereich der Judikativen dienen. Eine Schätzung der Einsparungen ist zum einen deshalb nicht möglich, da es keine Daten dazu gibt, in wie vielen Verfahren die Vorschriften, an denen Änderungen vorgenommen werden, jährlich zur Anwendung kommen. Zum anderen wird der Umfang der Einsparungen auch davon abhängen, in wie vielen Fällen die Praxis auf die vorgeschlagenen Möglichkeiten zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung zurückgreifen wird.

Mehrkosten entstehen demgegenüber insbesondere durch die Erweiterung der Möglichkeiten der Aufzeichnung von Vernehmungen in Bild und Ton im Ermittlungsverfahren. Dies betrifft in erster Linie die Anschaffungskosten für die Ausstattung polizeilicher, staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Dienststellen mit Aufnahme- und Wiedergabetechnik einschließlich der erforderlichen Speichermedien; außerdem kann ein Folgeaufwand für die Vollverschriftlichung der Aufzeichnung in ein Wortprotokoll in den Fällen entstehen, in denen der Betroffene der Überlassung der Aufzeichnung an die Akteneinsichtsberechtigten widerspricht. Der Mehraufwand hängt maßgeblich von der bisherigen und bis zum Inkrafttreten der Regelung im Jahr 2020 vorhandenen Ausstattung der Dienststellen in Bund und Ländern aufgrund der bereits bestehenden Vorschriften ab. Denn bereits nach geltendem Recht sind unter bestimmten Voraussetzungen audiovisuelle Aufzeichnungen von Zeugenaussagen im Ermittlungsverfahren vorgesehen. Der Umfang der erforderlichen Neuausstattung wird daher auch davon abhängig sein, welche Ausstattung im Jahr 2020 aufgrund der geltenden Regelungen bereits vorhanden ist.

Für die Polizei führt die Regelung zu einem verminderten Aufwand in den Fällen, in denen das Vorhandensein einer audiovisuellen Aufzeichnung die Ladung der Vernehmungsbeamten zu einer gerichtlichen Hauptverhandlung entbehrlich werden lässt. Ebenso wird durch das vorgeschlagene Recht des Beschuldigten, im Ermittlungsverfahren die Beiordnung eines Pflichtverteidigers zu beantragen, ein nicht bezifferbarer Mehraufwand durch die notwendigen Entscheidungen über diese Anträge entstehen.

Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen kommt, weil es sich um auf Dauer angelegte Gesetzesänderungen im Kernbereich des Strafverfahrensrechts handelt, nicht in Betracht. Eine Evaluierung der Regelungen soll nicht erfolgen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1 (§ 26)

Der Vorschlag soll der Beschleunigung von Ablehnungsverfahren dienen.

Nach § 26 Absatz 1 Satz 1 StPO kann ein Ablehnungsgesuch in der Hauptverhandlung mündlich oder schriftlich bei dem Gericht angebracht werden, dem der Richter angehört. Daneben kann es vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. Das Recht, das Ablehnungsgesuch auch mündlich in der Hauptverhandlung anzubringen, umfasst sowohl die Stellung des Antrags als auch dessen Begründung.

An dieser Grundentscheidung, auch eine mündliche Anbringung des Ablehnungsgesuchs in der Hauptverhandlung zuzulassen, soll festgehalten werden. Es soll dem Gericht jedoch durch den in § 26 Absatz 1 Satz 2 StPO in der Entwurfsfassung (StPO-E) vorgesehenen eingeschränkten Verweis auf § 257a StPO ermöglicht werden, dem Antragsteller aufzugeben, das Ablehnungsgesuch schriftlich zu begründen. Das Ablehnungsgesuch ist damit ab mündlicher Anbringung gestellt, nur für die Vorlage der schriftlichen Begründung soll das Gericht eine angemessene Frist setzen können. Nach Ablauf dieser Frist ist die Ablehnung als unzulässig zu verwerfen, wenn der Antrag nicht fristgerecht begründet wurde [vgl. hierzu die Begründung zu Nummer 2].

Damit soll dem Gericht in Ausnahmefällen eine Möglichkeit an die Hand gegeben werden, Situationen zu begegnen, in denen das Recht zur mündlichen Begründung eines Ablehnungsgesuchs in der Hauptverhandlung mit dem Ziel der Verfahrensverzögerung missbraucht wird. Dies kann insbesondere in umfangreichen Verfahren von Bedeutung sein, in denen Verfahrensverzögerungen den weiteren Verlauf der Hauptverhandlung insbesondere deshalb empfindlich stören würden, weil sie zu zahlreichen Umladungen von Zeugen und Sachverständigen führen würden.

Verweist das Gericht den Antragsteller zur Begründung seines Ablehnungsgesuchs auf das schriftliche Verfahren nach § 257a StPO, so soll für das weitere Verfahren bis zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch § 29 StPO zur Anwendung gelangen [vgl. die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe b]. Hinsichtlich der schriftlichen Begründung des Ablehnungsgesuchs hat das Gericht gemäß § 257a Satz 3 in Verbindung mit § 249 Absatz 2 StPO die Möglichkeit, diese im Selbstleseverfahren in die Hauptverhandlung einzuführen.

Zu Nummer 2 (§ 26a)

Die Ergänzung in § 26a Absatz 1 Nummer 2 StPO-E knüpft an den Vorschlag in § 26 Absatz 1 Satz 2 StPO-E an, dem Gericht die Möglichkeit an die Hand zu geben, den Antrag-

steller für die Begründung seines Ablehnungsgesuchs auf das schriftliche Verfahren zu verweisen und hierfür eine angemessene Frist zu setzen.

Macht das Gericht von dieser Möglichkeit Gebrauch, ist das Ablehnungsgesuch mündlich bereits angebracht und lediglich die Begründung ist schriftlich vorzubringen. Um hier einen dauerhaften Schwebezustand durch ein zwar gestelltes, aber nicht fristgerecht begründetes Ablehnungsgesuch zu vermeiden, soll in § 26a Absatz 1 Nummer 2 StPO-E klargestellt werden, dass das Gericht die Ablehnung als unzulässig verwirft, wenn keine fristgerechte schriftliche Begründung vorgelegt wird.

Zu Nummer 3 (§ 29)

Zu Buchstabe a

Der Vorschlag dient dazu, Verfahrensverzögerungen zu vermeiden, die bereits bei Beginn der Hauptverhandlung dadurch entstehen, dass kurzfristig Ablehnungsgesuche angebracht werden.

Geht ein Ablehnungsgesuch unmittelbar vor Beginn der Hauptverhandlung ein, also insbesondere am Sitzungstag selbst, hat der abgelehnte Richter nach geltendem Recht vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten (§ 29 Absatz 1 StPO). Wird ein Richter hingegen erst während der Hauptverhandlung abgelehnt und würde die Entscheidung über die Ablehnung eine Unterbrechung der Hauptverhandlung erfordern, kann diese nach § 29 Absatz 2 StPO so lange fortgesetzt werden, bis eine Entscheidung über die Ablehnung ohne Verzögerung der Hauptverhandlung möglich ist. Über die Ablehnung ist aber spätestens bis zum Beginn des übernächsten Verhandlungstages und stets vor Beginn der Schlussanträge zu entscheiden. Offen gelassen hat die Rechtsprechung bisher, ob diese Regelung des § 29 Absatz 2 StPO zur Vermeidung rechtsmissbräuchlichen Vorgehens anzuwenden ist, wenn ein Ablehnungsgesuch unmittelbar vor Beginn der Hauptverhandlung gestellt wird (vgl. BGH, Beschluss vom 3. April 2003 – 4 StR 506/02, BGHSt 48, 264).

Vor diesem Hintergrund sieht § 29 Absatz 1 Satz 2 StPO-E vor, dass mit der Hauptverhandlung begonnen und diese durchgeführt werden kann, bis der Staatsanwalt den Anklagesatz verlesen hat, wenn ein Richter erst kurz vor Beginn der Hauptverhandlung abgelehnt wird und eine Entscheidung über die Ablehnung den Beginn der Hauptverhandlung verzögern würde. Dieser Regelungsvorschlag kommt dem Bedürfnis der Praxis entgegen, Störungen und Verzögerungen des Beginns der Hauptverhandlung dort zu begegnen, wo Ablehnungsgesuche erst unmittelbar vor Beginn der Hauptverhandlung gestellt werden. Zugleich wahrt der Vorschlag die Rechte des Angeklagten, da die Hauptverhandlung lediglich bis zur Verlesung des Anklagesatzes durch den Staatsanwalt durchgeführt werden darf und danach vor der Fortführung der Hauptverhandlung über das Ablehnungsgesuch zu entscheiden ist. Denn ist das Ablehnungsgesuch begründet, nimmt der abgelehnte Richter durch seine Anwesenheit bei der Verlesung des Anklagesatzes noch keinen Einfluss auf den Inhalt der Hauptverhandlung. Um solche Einflussnahmen vor der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch zu vermeiden, darf aber darüber hinaus vor der Entscheidung mit der Vernehmung des Angeklagten zur Sache nicht begonnen werden.

Zu Buchstabe b

Die vorgeschlagene Ergänzung in § 29 Absatz 3 StPO-E dient dazu, die Rechte des Angeklagten und das Interesse an der Verhinderung von Verfahrensverzögerungen durch Ablehnungsgesuche, die mit dem Ziel der Prozessverschleppung gestellt werden, angemessen in Einklang zu bringen.

Hat ein Gericht den Antragsteller in Anwendung des § 26 Absatz 1 Satz 2 StPO-E zur Begründung seines Ablehnungsgesuchs nach § 257a StPO auf das schriftliche Verfahren verwiesen, soll es dem Gericht zur Verhinderung von Verfahrensverzögerungen ermöglicht werden, ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung weiter zu verhandeln, bis die schriftliche Begründung des Ablehnungsgesuchs vorgelegt wurde oder die gesetzte Frist abgelaufen ist. § 29 Absatz 3 StPO-E soll daher die Regelung in § 29 Absatz 2 StPO dahingehend modifizieren, dass über die Ablehnung nicht spätestens zum Beginn des übernächsten Verhandlungstages nach mündlicher Anbringung des Ablehnungsgesuchs, sondern spätestens bis zum Beginn des übernächsten Verhandlungstags nach Vorlage der schriftlichen Begründung des Ablehnungsgesuchs entschieden werden muss. Dem Schutz der Rechte des Angeklagten dient dabei der Verweis auf § 29 Absatz 2 Satz 2 StPO. Wird die Ablehnung für begründet erklärt und muss die Hauptverhandlung nicht deshalb ausgesetzt werden, so ist ihr nach der Anbringung des Ablehnungsgesuchs liegender Teil zu wiederholen; dies gilt nicht für solche Handlungen, die keinen Aufschub gestatten. Maßgeblicher Zeitpunkt für diese Pflicht zur Wiederholung der Hauptverhandlung ist dabei der Zeitpunkt der mündlichen Anbringung des Ablehnungsgesuchs. Der Verweis auf das schriftliche Verfahren sollte daher vom Gericht stets nur dann gewählt werden, wenn es deutliche Anhaltspunkte dafür hat, dass das Ablehnungsgesuch zum Zweck der Prozessverschleppung gestellt wird. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Rechte des Angeklagten nicht beschnitten werden und dass nicht umfangreichere Teile der Hauptverhandlung wiederholt werden müssen.

Zu Nummer 4 (§ 58a)

Die Vorschrift über die audiovisuelle Aufzeichnung von Zeugenvernehmungen in § 58a Absatz 1 bildet das Kernstück der neuen Regelung zur Dokumentation des Ermittlungsverfahrens. Zeugen- und – über die Verweisungen in §§ 136 Absatz 4, 163a StPO-E – Beschuldigtenvernehmungen sind zukünftig bei Vorliegen bestimmter, an die Tat oder an die Person des zu Vernehmenden anknüpfender Umstände verpflichtend in Bild und Ton aufzuzeichnen.

Die vorgeschlagene Erweiterung der audiovisuellen Dokumentationsmöglichkeiten von Vernehmungen dient in erster Linie der Verbesserung der Wahrheitsfindung. Eine Videoaufzeichnung gibt den Verlauf einer Vernehmung authentisch wieder und ist dem herkömmlichen schriftlichen Inhaltsprotokoll daher weit überlegen. Die in kommunikativen Prozessen naturgemäß auftretenden Wahrnehmungsmängel können auf einer Videoaufnahme leichter aufgespürt und nachvollzogen werden als in einem schriftlichen Protokoll, dessen Inhalt durch die Wahrnehmung des mitschreibenden Vernehmungsbeamten gefiltert und damit grundsätzlich fehleranfällig ist. Für diesen stellt die Mitschrift eine zusätzliche Belastung dar; er kann sich auf den Inhalt der Aussage und auf ihre äußeren Umstände schlechter konzentrieren, weil er sie gleichzeitig dokumentieren muss. Die Verschriftlichung kann bei Verwendung einer audiovisuellen Aufzeichnung im Nachhinein geschehen, so dass auch die Qualität dieser Wiedergabeform durch die zusätzliche Aufzeichnung gehoben werden kann. Bei längeren und fortgesetzten Vernehmungen kann sich die Vernehmungsperson durch Ansehen der Aufzeichnung den Verlauf der vorangegangenen Vernehmung und den Inhalt der Aussage des Zeugen oder Beschuldigten vor Augen führen. Zunächst weniger wichtige Aspekte der Aussage, die keinen Eingang in das Inhaltsprotokoll finden, im weiteren Verlauf der Ermittlungen infolge neuer Erkenntnisse jedoch Bedeutung erlangen, werden festgehalten und sind reproduzierbar. Dies gilt auch für körpersprachliche Signale, deren Interpretation vielleicht erst im Laufe des Ermittlungsverfahrens an Bedeutung gewinnt. Damit leistet die audiovisuelle Aufzeichnung bereits im Ermittlungsverfahren einen erheblichen Beitrag für die Verbesserung der Sachverhaltsaufklärung. Auch für eine etwaige Hauptverhandlung bietet die audiovisuelle Vernehmung Vorteile, indem zeitraubenden Streitigkeiten darüber, ob, wann und wie etwas gesagt wurde, von vorneherein der Boden entzogen ist. Insoweit besteht die Möglichkeit, dem Zeugen oder Beschuldigten seine eigene Aussage anhand einer Videoaufzeichnung anstatt wie bisher anhand des – notwendigerweise unvollständigen und gefilterten – In-

haltsprotokolls vorzuhalten. Dies kann im Einzelfall die Ladung der früheren Vernehmungspersonen entbehrlich machen und somit das Verfahren beschleunigen und insbesondere die Vernehmungspersonen entlasten.

Daneben dient die Dokumentation dem Schutz der Betroffenen vor unsachgemäßen und – im Sinne des § 136a StPO – rechtswidrigen Vernehmungsmethoden. Eine korrekte Vorgehensweise bei der Einhaltung von Formalitäten ist nachträglich überprüfbar, etwa bei der Frage, ob der Beschuldigte oder Zeuge belehrt worden ist. Der erleichterte Nachweis der Vernehmungsförmlichkeiten stärkt insoweit allerdings nicht nur die Rechte des zu Vernehmenden, sondern schützt auch die Vernehmungspersonen vor falschen Anschuldigungen. Die Vorschriften entfalten daher eine Schutzwirkung in jede Richtung und schützen die redlichen Vernehmungspersonen ebenso wie die nicht sachgerecht vernommenen Betroffenen.

Mit der Regelung wird schließlich auch eine behutsame Anpassung der Dokumentationsmöglichkeiten im Ermittlungsverfahren an den aktuellen Stand der Technik bewirkt und der Strafprozess mit Blick auf die internationale und europäische Entwicklung modernisiert. Die audiovisuelle Dokumentation eines Zeugen- bzw. Beschuldigtenbeweises stärkt die Möglichkeiten des transnationalen Beweistransfers und gleicht den deutschen Standard an den in einzelnen europäischen Ländern bereits geltenden höheren Standard an. Die vorgeschlagene Regelung trägt damit auch der aktuellen Entwicklung auf der Ebene der europäischen Union Rechnung: Artikel 9 des Vorschlags zu einer Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder sieht die Videovernehmung von beschuldigten Personen unter 18 Jahren unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitsaspekten grundsätzlich vor [KOM (2013) 822 vom 27. November 2013]. Die Richtlinie 2014/41/EU über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen enthält ebenso wie Artikel 30 des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung über die Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft [KOM (2013) 851 vom 27. November 2013] die Möglichkeit des transnationalen Beweistransfers, für den einheitliche Regelungen der Beweiserhebung und Dokumentation zur besseren Verkehrsfähigkeit der Beweise erforderlich sind.

Die Anfertigung einer audiovisuellen Aufzeichnung von der Vernehmung begründet einen eigenständigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen aus Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes ((GG) - so bereits Bundestagsdrucksache 13/7165, S. 5 f. bei Einführung des § 58a StPO durch das Zeugenschutzgesetz vom 30. April 1998, BGBl. I S. 820). Im Falle des Zeugen geht dieser Eingriff regelmäßig über die allgemeine Pflicht des Zeugen zum Erscheinen und zur Aussage vor Staatsanwaltschaft und Gericht hinaus. Der Beschuldigte kann aufgrund der aus dem Nemo-Tenetur-Grundsatz folgenden Freiheit, sich selbst zu belasten, die Aussage zwar verweigern, ist jedoch gleichermaßen betroffen, wenn er sich in den in § 58a StPO genannten Konstellationen entschließt, von seinem Aussageverweigerungsrecht keinen Gebrauch zu machen. Darüber hinaus konkretisiert die Aufzeichnung für Vernehmungspersonen die Anforderungen an die Berufsausübung.

Die Regelung des § 58a StPO-E stellt – gegebenenfalls in Verbindung mit §§ 136 Absatz 4, 161a, 163, 163a StPO-E – für diesen Eingriff unter dem Gesichtspunkt des Gesetzesvorbehalts die Ermächtigungsgrundlage dar, wenn eine Zustimmung des Beschuldigten oder des Zeugen zur Vornahme der audiovisuellen Aufzeichnung nicht zu erlangen ist. Vor diesem Hintergrund konkretisierte § 58a StPO auch bislang bereits die allgemeine Duldungspflicht als Bestandteil der Zeugenpflicht (Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, 58. Auflage 2015, § 58a Rn. 8; Rogall, in: Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, 4. Auflage 2014, § 58a Rn. 10) und für den Beschuldigten die im Rahmen der Beschuldigtenvernehmung zu duldenen äußeren Umstände der Vernehmung.

Gerechtfertigt ist der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht durch das staatliche Interesse an der Strafverfolgung, dem durch die authentischere Dokumentation im Sinne der das Strafverfahren prägenden Bemühungen, die Wahrheit möglichst genau zu ermitteln, Rechnung getragen wird. Eine Videoaufzeichnung stellt unbestritten technisch das optimale Mittel dar, eine Vernehmung wahrheitsgemäß abzubilden. Sie ist daher geeignet, die prozessuale Wahrheitsfindung im Strafverfahren zu fördern. Weil die audiovisuelle Aufzeichnung die Äußerungen des Betroffenen in Mimik, Tonlage und Reaktion mit äußerster Präzision festhält, ist sie auch einer Tonbandaufzeichnung regelmäßig überlegen. Ein milderes Mittel ist nicht ersichtlich; sie ist daher erforderlich. Der Eingriff erfolgt nur in den in § 58a StPO-E genannten Konstellationen, also bei Vorliegen eines schweren Tatvorwurfs oder einer im Einzelfall besonders schwierigen Sachlage sowie in den Fällen erhöhter Schutzbedürftigkeit von Zeugen und Beschuldigten. Er ist damit auch angemessen.

Daneben lässt die vorgeschlagene Regelung über die dem Rechtsanwender in § 58a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StPO-E unter dem Blickwinkel der Gebotenheit und in Nummer 2 unter dem Gesichtspunkt der bestmöglichen Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen eröffneten Beurteilungsspielräume die Möglichkeit für die erforderliche Abwägung im Einzelfall. Ist die Vornahme der Aufzeichnung nämlich aus besonderen Gründen nicht geeignet, der Wahrheitsermittlung zu dienen, etwa weil sich der Betroffene erkennbar gegen eine Aufzeichnung sträubt, durch diese offenkundig gehemmt ist oder die Aufzeichnung für sachfremde – z. B. selbstdarstellerische – Zwecke missbraucht, ist diese regelmäßig nicht geboten.

Die Regelung enthält auch die notwendigen Sicherungen für den Fall, dass die Vernehmung Vorkommnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung betrifft oder die Betroffenen einen Missbrauch der Aufzeichnung durch Veröffentlichung befürchten. Die in § 58a Absatz 2 und 3 StPO bereits für die bisherigen Aufzeichnungsfälle entwickelten Schutzmechanismen werden beibehalten: Die Vorschriften regeln die Verwendung der Bild-Ton-Aufzeichnung, die grundsätzlich auf Zwecke der Strafverfolgung beschränkt ist (Absatz 2 Satz 1); die Aufzeichnung ist unverzüglich zu löschen, soweit sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt wird (Absatz 2 Satz 2). Darüber hinaus bestimmt Absatz 2 in den Sätzen 3 bis 5 und Absatz 3 das Verfahren der Akteneinsicht und Herausgabe sowie die Überlassung an andere Stellen (Absatz 2 Satz 6). Insbesondere mit dem in § 58a Absatz 3 StPO-E verankerten Recht des Zeugen und – über den Verweis in § 136 Absatz 4 StPO-E – des Beschuldigten, der Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung an die zur Akteneinsicht Berechtigten zu widersprechen, wird der Gefahr eines etwaigen Missbrauchs durch Veröffentlichung vorgebeugt und dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Betroffenen Rechnung getragen.

In der Systematik folgt die vorgeschlagene Regelung weitgehend dem bisherigen Regelungskonzept. Die bereits vorhandenen Aufzeichnungsmöglichkeiten werden unter Berücksichtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Betroffenen lediglich moderat erweitert:

Das bisher auf der Grundlage der „Kann-Vorschrift“ des § 58a Absatz 1 Satz 1 StPO für alle Zeugenvernehmungen und – polizeiliche und staatsanwaltliche – Beschuldigtenvernehmungen geltende Ermessen wird in § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StPO-E dahingehend konkretisiert, dass die Vernehmung aufzuzeichnen ist, wenn dies aufgrund des schweren Tatvorwurfs oder einer besonders schwierigen Sachlage geboten erscheint und die äußeren Umstände oder die besondere Dringlichkeit der Vernehmung der Aufzeichnung nicht entgegenstehen. § 58a Absatz 1 Nummer 2 StPO-E bestimmt über die bisher in der Soll-Vorschrift des § 58a Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 enthaltenen Fälle hinaus eine generelle Aufzeichnungspflicht, wenn die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen durch die Aufzeichnung besser gewahrt werden können.

§ 58a StPO-E, der unmittelbar nur für richterliche Zeugenvernehmungen gilt, findet entsprechende Anwendung über den Verweis in § 136 Absatz 4 StPO-E für richterliche Be-

schuldigtenvernehmungen, über die Verweise in § 161a Absatz 1 Satz 2 StPO und § 163 Absatz 3 Satz 1 StPO-E für staatsanwaltliche und polizeiliche Zeugenvernehmungen und über die Verweise auf § 136 Absatz 4 StPO-E in § 163a Absatz 3 und 4 StPO-E für staatsanwaltliche und polizeiliche Beschuldigtenvernehmungen.

Die Aufzeichnung muss in ihrem Umfang regelmäßig den gesamten Verlauf der Vernehmung erfassen. Der Begriff umfasst nach dem Zweck der Regelung – Wahrheitsfindung und Schutz der Betroffenen mit Blick auf die Einhaltung der Vernehmungsförmlichkeiten – alle Verfahrensvorgänge, die mit der Vernehmung in enger Verbindung stehen oder sich aus ihr entwickeln. Zur Vermeidung etwaiger Streitigkeiten über den Inhalt oder die Umstände einer Vernehmung oder das konkrete Verhalten des Vernehmenden bietet es sich ferner an, dass der Vernehmende am Ende der Vernehmung erklärt, dass die Aufzeichnung die Vernehmung vollständig und richtig wiedergibt. Auch eventuell bedeutsame Vorgespräche, die außerhalb der Bild-Ton-Aufzeichnung geführt worden sind, sollten erwähnt werden, um dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu erklären.

Eine generelle Verpflichtung zur Erstellung einer Vollverschriftlichung der Videovernehmung in Form der wörtlichen Transkription ist mit der Erweiterung der Aufzeichnungsmöglichkeiten nicht verbunden. Die Aufzeichnung soll neben die klassische Niederschrift der Vernehmung treten, die sich gegenüber einer wörtlichen Transkription als übersichtlicher und zweckmäßiger erweist und den Anforderungen der Praxis besser Rechnung trägt. An der bisherigen Übung der Mitprotokollierung durch den Vernehmungsbeamten soll daher grundsätzlich festgehalten werden; die Verschriftlichung kann aber auch im Nachhinein mithilfe der Videodokumentation erfolgen, was sich insbesondere in eilbedürftigen Verfahren – etwa in Haftsachen – anbietet. Eine wörtliche Transkription muss – wie im geltendem Recht – in den Fällen erfolgen, in denen der Betroffene der Überlassung der Videoaufzeichnung an die Akteneinsichtsberechtigten widerspricht (§ 58a Absatz 3 StPO).

Das Vorhandensein einer Videoaufzeichnung von der Vernehmung eines Zeugen bzw. Beschuldigten führt in einer späteren Hauptverhandlung grundsätzlich nicht dazu, dass die Vernehmung des Beschuldigten oder des Zeugen in Person durch das Abspielen der Aufzeichnung ersetzt werden kann. Ein umfassender Beweistransfer aus dem Ermittlungsverfahren in die Hauptverhandlung ist nicht zuletzt deshalb abzulehnen, weil das Gericht selbst oder die Staatsanwaltschaft möglicherweise weitere oder andere Fragen zur Sachverhaltsaufklärung an den Zeugen richten möchte als die frühere Vernehmungsperson. Der Hauptverhandlung kommt nach der Konzeption des deutschen Strafprozesses die entscheidende Rolle für die Aufnahme und Würdigung der Beweise und die Bildung der richterlichen Überzeugung zu. Obwohl die Möglichkeiten der Partizipation des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren auch in der deutschen Strafprozessordnung zunehmend erweitert werden, haben der Angeklagte und sein Verteidiger häufig erst in diesem Stadium die Möglichkeit, den Zeugen mit eigenen Fragen oder einer eigenen Darstellung des Sachverhalts zu konfrontieren. Das aus dem Grundsatz des fairen Verfahrens gemäß Artikel 20 Absatz 3 GG, Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) hergeleitete „Konfrontationsrecht“ des Beschuldigten muss nach wie vor gewahrt bleiben und wird durch die vorgesehenen Erweiterungen der Aufzeichnungsmöglichkeiten auch nicht beeinträchtigt.

Die audiovisuelle Aufzeichnung stellt für die Zwecke der Hauptverhandlung vielmehr ein qualitativ besseres – weil authentischeres – Protokoll einer Vernehmung dar. Soweit daher bereits im geltenden Recht Durchbrechungen des Unmittelbarkeitsgrundsatzes im Gesetz verankert sind, etwa indem die Verlesung der Niederschrift einer Vernehmung anstelle der Vernehmung des Beschuldigten oder Zeugen selbst gestattet ist, kann an die Stelle der Verlesung des schriftlichen Inhaltsprotokolls das Abspielen der audiovisuellen Aufzeichnung treten. In § 254 StPO wird dies durch eine Anpassung des Wortlauts für die Verlesung eines richterlichen Protokolls eines Geständnisses des Beschuldigten ausdrücklich klargestellt (vgl. Artikel 1 Nummer 21). Für die in § 251 StPO geregelten Verle-

sungsmöglichkeiten, die frühere Aussagen eines Zeugen betreffen, bestimmt § 255a Absatz 1 StPO bereits derzeit, dass an die Stelle der Verlesung das Abspielen einer audiovisuellen Aufzeichnung treten kann. Darüber hinaus besteht gemäß § 253 StPO die Möglichkeit, einem Zeugen durch Verlesen des Protokolls eine frühere Aussage zur Gedächtnisunterstützung vorzuhalten; auch hier kann gemäß § 255a Absatz 1 StPO das Abspielen der Videoaufzeichnung an die Stelle der Verlesung des Protokolls treten. Die in § 255a Absatz 2 StPO vorgesehenen Möglichkeiten des Ersatzes der Vernehmung eines Zeugen durch eine Videoaufzeichnung aus Gründen des Opferschutzes in Fällen, in denen das Konfrontationsrecht des Angeklagten gewahrt wurde, bleiben ebenfalls unberührt.

§ 58a StPO-E stellt eine Ordnungsvorschrift dar, die der Wahrheitsfindung und dem Schutz der Beschuldigten und Zeugen dient, indem sie die Dokumentation der Vernehmungen verbessert. Bei Vorhandensein einer Videoaufzeichnung kann der Nachweis der Einhaltung der Vernehmungsförmlichkeiten grundsätzlich leichter erbracht werden. Ist keine Videoaufzeichnung vorhanden, gelten die hergebrachten Grundsätze für die Feststellung der Einhaltung der Vernehmungsförmlichkeiten im Freibeweisverfahren; der Grundsatz „in dubio pro reo“ gilt grundsätzlich nicht (statt aller Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, 58. Auflage 2015, § 136 Rn. 23; § 136a Rn. 32). Aus dem Fehlen einer audiovisuellen Aufzeichnung kann folglich nicht der Schluss gezogen werden, dass die Vernehmungsförmlichkeiten nicht eingehalten wurden oder ihre Einhaltung nicht mehr feststellbar sei. Auch im Übrigen führt das Fehlen einer audiovisuellen Aufzeichnung grundsätzlich nicht zur Unverwertbarkeit der Aussage im weiteren Verfahren, auch wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Aufzeichnung vorgelegen haben.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

Nummer 1 bezeichnet Umstände, die an die der Vernehmung zugrunde liegende Tat anknüpfen und bei denen eine audiovisuelle Dokumentation zur Optimierung der Wahrheitsfindung und zur Vorbeugung eines etwaigen Beweismittelverlusts regelmäßig geboten ist.

Aufzuzeichnen sind Vernehmungen nach Nummer 1 Alternative 1 grundsätzlich bei schweren Tatvorwürfen. Mit dem Anknüpfen an die Schwere des Tatvorwurfs wird der Kreis der Delikte, bei denen eine Vernehmung zukünftig audiovisuell aufgezeichnet werden soll, bewusst offen gehalten. Der Begriff ist spezifisch unter Berücksichtigung der mit der Aufzeichnung verbundenen Zwecke und der konkreten Gebotenheit der Aufzeichnung im Hinblick auf die Wahrheitsfindung und die Beweissicherung auszulegen.

Die Zwecke der Verbesserung der Wahrheitsfindung und der Beweissicherung gebieten die audiovisuelle Aufzeichnung von Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen grundsätzlich bei gravierenden Delikten wie Schwurgerichtssachen, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Straftaten aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität oder dem Staatsschutz. Im Übrigen kann die Aufzeichnung bei Straftaten geboten sein, bei denen sich abzeichnet, dass erhebliche Schäden für die körperliche oder seelische Integrität der Opfer oder hohe Vermögensschäden entstanden oder zu erwarten sind. Nicht erforderlich ist die Aufzeichnung dagegen in der Regel bei Delikten aus dem Bereich der kleineren und mittleren Kriminalität, die im Rahmen der Kriminalitätsbekämpfung Massenphänomene darstellen. In diesem Bereich muss zudem eine gewisse Flexibilität in der Vorgehensweise der Ermittlungen – etwa die Übersendung eines schriftlichen Fragebogens an relevante Zeugen – erhalten bleiben. Eine generelle Aufzeichnungspflicht würde die technischen und personellen Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden derzeit überfordern.

Lediglich Anhaltspunkte für die Auslegung des Begriffs der „Schwere des Tatvorwurfs“ im Sinne des § 58a StPO-E kann ein Vergleich mit Fällen der notwendigen Beiordnung eines Pflichtverteidigers gemäß § 140 Absatz 2 StPO oder mit dem Katalog der „schweren

Straftaten“ im Sinne des § 100a Absatz 2 StPO liefern: Anders als bei der Bestellung des Pflichtverteidigers gemäß § 140 Absatz 2 StPO, die in der Praxis regelmäßig erst nach der Anklageerhebung erfolgt, ist eine Prognose der für die Tat zu erwartenden Strafhöhe bei der ersten Vernehmung eines Zeugen oder Beschuldigten häufig noch nicht möglich. In diesem frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens fehlen dem Vernehmenden die für die Bestimmung einer konkreten Straferwartung erforderlichen Informationen über etwaige Vorstrafen des Beschuldigten, die Rechtskraft etwaiger bereits ergangener Urteile oder über deren Vollstreckungsstand. Die mit der neuen Regelung beabsichtigte Optimierung der Wahrheitsfindung und die Vorbeugung eines etwaigen Beweismittelverlusts im Rahmen der audiovisuellen Aufzeichnung verfolgt außerdem andere Zwecke als die Pflichtverteidigerbestellung. Straftaten im Bagatellbereich wie Ladendiebstähle oder Schwarzfahrten begründen in der Regel keine Aufzeichnungspflicht, können aber im Einzelfall die Bestellung eines Pflichtverteidigers erforderlich werden lassen, wenn unter Berücksichtigung anderer einbeziehungsfähiger Urteile eine Straferwartung von mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe gegeben ist.

Auch der Katalog des § 100a Absatz 2 StPO bietet lediglich eine gewisse Orientierung für die Einordnung einer Straftat als „schwer“, weil er von den spezifischen Zwecken der Telekommunikationsüberwachung ausgehend einzelne schwerere Straftaten bzw. Verbrechen nicht enthält, andererseits aber auch Vergehen benennt, die aufgrund des regelmäßig vorliegenden konspirativen Vorgehens der Beteiligten Eingang in den Katalog gefunden haben.

Der Vernehmende muss im Rahmen einer Prognoseentscheidung die Gebotenheit der audiovisuellen Aufzeichnung zur Optimierung der Wahrheitsfindung im weiteren Verfahren beurteilen. Diese Prognose ist aus der ex-ante-Sicht nach dem jeweiligen Stand des Ermittlungsverfahrens vorzunehmen. Auch bei schweren Tatvorwürfen wird es nicht stets geboten sein, sämtliche in Betracht kommende Zeugen in einem Verfahren audiovisuell zu vernehmen, etwa wenn diese nur Aussagen zu nebensächlichen Umständen der zu ermittelnden Tat treffen können.

Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Alternative 2 ist die Aufzeichnung darüber hinaus erforderlich, wenn sie aufgrund der besonders schwierigen Sachlage geboten erscheint. Eine besondere Schwierigkeit der Sachlage kann etwa in Fällen der Internet- oder Wirtschaftskriminalität gegeben sein, wenn sich die Frage der Strafbarkeit nur mit speziellen Fachkenntnissen beurteilen lässt. Ob eine Sachlage besonders schwierig ist, ist wiederum aus der ex-ante-Sicht vor der Vernehmung zu beurteilen. Aus diesem Grund kann die Situation auch nicht mit der Frage der Pflichtverteidigerbestellung gleichgesetzt werden. § 140 Absatz 2 StPO knüpft die Pflichtverteidigerbestellung zwar ähnlich wie nunmehr in § 58a Absatz 1 Nummer 1 Alternative 2 StPO-E vorgesehen an eine „schwierige Sach- und Rechtslage“. Die Beiordnung eines Pflichtverteidigers erfolgt jedoch regelmäßig erst in einem späteren Verfahrensstadium und bei Vorliegen weiterer Informationen über den Sachverhalt. Stellt sich erst im Verlaufe der Vernehmung eine besondere Schwierigkeit des Sachverhalts heraus, ist die Vernehmung nach Absatz 1 Satz 2 ohnehin ab diesem Zeitpunkt aufzuzeichnen.

Die Pflicht zur Aufzeichnung entfällt regelmäßig, wenn die Vernehmung – etwa weil sie im Rahmen einer Durchsuchung direkt am Ort des Geschehens vorgenommen wird – aufgrund der äußeren Umstände nicht möglich ist oder sich sonst als besonders dringlich erweist und die technischen Möglichkeiten der audiovisuellen Aufzeichnung aufgrund der Eilsituation nicht gegeben sind. In diesen Fällen ist die Aufzeichnung nicht „geboten“ im Sinne der Vorschrift. Dies wird durch den entsprechenden Zusatz im letzten Halbsatz des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, dass die äußeren Umstände oder die besondere Dringlichkeit der Aufzeichnung der Vernehmung nicht entgegenstehen dürfen, ausdrücklich klargestellt.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2

§ 58a Absatz 1 Nummer 2 bezeichnet Umstände, die an die Person des zu Vernehmenden anknüpfen und bei denen aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit des Zeugen oder Beschuldigten eine audiovisuelle Aufzeichnung der Vernehmung geboten ist.

Eine besondere Schutzbedürftigkeit liegt häufig vor, wenn der zu vernehmende Zeuge minderjährig (Buchstabe a) oder als Kind oder Jugendlicher durch eine der in § 255a Absatz 2 genannten Straftaten verletzt worden ist (Buchstabe b). Insoweit entspricht § 58a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StPO-E der geltenden Fassung des § 58a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StPO.

Besonders schutzbedürftig sind Zeugen und Beschuldigte in einer Vernehmungssituation außerdem dann, wenn sie unter erheblich eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten oder einer schwerwiegenden seelischen Störung leiden (Nummer 2 Buchstabe c). In diesen Fällen ist die Aufzeichnung erforderlich, um die nachträgliche Prüfung zu ermöglichen, ob der Zeuge oder Beschuldigte sich der besonderen Tragweite seiner Äußerungen bewusst war. Bei geistig oder seelisch eingeschränkten Personen können sich Vernehmungen aufgrund von Wahrnehmungsdefiziten oder Motivirrtümern des zu Vernehmenden schwierig gestalten. Eine eingeschränkte Ausdrucksfähigkeit kann darüber hinaus zu Problemen bei der Bewertung der Glaubwürdigkeit einer Person führen. Hier bietet die Aufzeichnung die Möglichkeit einer späteren Kontrolle, ob Aussagen etwa aufgrund einer – dem Vernehmenden möglicherweise nicht bewussten – Suggestion zustande gekommen sind. Dass es tatsächlich immer wieder zu entsprechenden Verzerrungen kommt, haben allein in der jüngsten Zeit die bekannten Fälle des Bauern Rupp und der Schülerin Peggy gezeigt (vgl. zu Bauer Rupp Eschelbach, ZAP 2013, 661 (662) und Nestler, ZIS 11/2014, 594, 596 f; zum Mordfall Peggy Knobloch Neuhaus, StV 2015, 185).

Die in Nummer 2 Buchstaben a bis c aufgeführten Anwendungsfälle stellen keine abschließende Aufzählung dar. Denkbar ist die Aufzeichnung auch in Fällen eines der deutschen Sprache nur unzulänglich mächtigen Beschuldigten oder Zeugen oder in Fällen, in denen sich abzeichnet, dass der Zeuge aufgrund besonderer familiärer oder gesundheitlicher Umstände besonders schutzbedürftig ist.

Die Vernehmung ist entsprechend dem Zweck des § 58a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nur dann aufzuzeichnen, wenn die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen durch die Aufzeichnung besser gewahrt werden. Daran kann es im Einzelfall – auch bei Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen – fehlen, etwa wenn der Betroffene ersichtlich gehemmt ist, vor der Kamera zu sprechen. Nach den bisherigen Erfahrungen in der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass entsprechende Aufzeichnungen heute nahezu unauffällig möglich sind und zumeist nach kurzer Zeit von den Betroffenen gar nicht mehr bemerkt werden.

Zu Absatz 1 Satz 2

Nach Absatz 1 Satz 2 soll – der bisherigen Rechtslage entsprechend – die Vernehmung als richterliche Vernehmung erfolgen, wenn zu besorgen ist, dass der Zeuge im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht vernommen werden kann oder seine schutzwürdigen Interessen durch weitere Vernehmungen beeinträchtigt werden.

Die erste Alternative des Satzes 2 entspricht § 58a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 StPO, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der späteren Hauptverhandlung, in welcher der Zeuge voraussichtlich nicht aussagen können wird, der weitere Verlauf des Verfahrens tritt. Die Regelung wird damit etwas weiter formuliert, wobei mit dem weiteren Verlauf des Verfahrens auch die spätere Hauptverhandlung erfasst ist. Die Besorgnis der Gefahr, dass der Zeuge im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht vernommen werden kann, muss sich auf tatsächliche Anhaltspunkte stützen. Über den generellen Verweis in § 136 Absatz 4 StPO ist die Regelung auch bei Beschuldigtenvernehmungen anwendbar, wenn der Beschuldigte weitere Mitbeschuldigte belastet und abzusehen ist, dass er seine Aussage vor Gericht

nicht wiederholen wird. Mit der Vorschrift soll einem absehbaren späteren Beweismittelverlust vorgebeugt werden.

Zeugen sind besonders schutzbedürftig im Sinne der zweiten Alternative des § 58a Absatz 1 Satz 2 StPO-E, wenn aufgrund der Art der zugrunde liegenden Tat und des nochmaligen Durchlebens der Tat im Rahmen einer Vernehmung („sekundäre Traumatisierung/Viktimisierung“) eine mehrfache Wiederholung der Aussage – etwa bei der Polizei, sodann bei der Staatsanwaltschaft und schließlich vor Gericht – möglichst vermieden werden sollte. In diesem Fall soll die Vernehmung ebenfalls durch den Richter erfolgen, um über die spätere Möglichkeit der Einführung der richterlichen Vernehmung in die Hauptverhandlung dem Zeugen eine nochmalige Vernehmung zu ersparen. Dies entspricht der geltenden Rechtslage und betrifft insbesondere die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a und b genannten Personen.

Zu Nummer 5 (§ 73)

§ 73 Absatz 3 StPO-E dient der Stärkung der Rechte des Beschuldigten. Diesem soll grundsätzlich das Recht eingeräumt werden, vor der Auswahl eines Sachverständigen durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft gehört zu werden.

Bereits nach Nummer 70 Absatz 1 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) gilt für die Bestellung eines Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft: „Während des Ermittlungsverfahrens gibt der Staatsanwalt dem Verteidiger Gelegenheit, vor Auswahl eines Sachverständigen Stellung zu nehmen, es sei denn, dass Gegenstand der Untersuchung ein häufig wiederkehrender, tatsächlich gleichartiger Sachverhalt (z. B. Blutalkoholgutachten) ist oder eine Gefährdung des Untersuchungszwecks (vgl. § 147 Absatz 2 StPO) oder eine Verzögerung des Verfahrens zu besorgen ist.“

Auch für das Gericht hat der Bundesgerichtshof bereits nach geltendem Recht in bestimmten Fällen eine Verpflichtung angenommen, die Verteidigung vor Auswahl eines Sachverständigen anzuhören. So hat er für den Fall, dass nach der Einholung eines Gutachtens zur Schuldfähigkeit kurz vor Beginn der Hauptverhandlung ein weiteres Gutachten eingeholt werden soll, darauf hingewiesen, dass das Gericht nach § 73 Absatz 1 StPO verpflichtet ist, den Verteidiger an der Auswahl des Gutachters zu beteiligen, um dem Anspruch auf rechtliches Gehör zu gewährleisten (BGH, Beschluss vom 10. September 2002 – 1 StR 169/02, BGHSt 48,4).

Eine solche Verpflichtung soll in § 73 Absatz 3 StPO-E gesetzlich verankert werden. Sie soll sowohl für die Auswahl eines Sachverständigen durch das Gericht als auch über die Verweisung in § 161a Absatz 1 Satz 2 StPO für die Auswahl eines Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft gelten. Wie nach Nummer 70 Absatz 1 RiStBV soll diese Verpflichtung nicht bestehen, wenn Gegenstand der Untersuchung ein häufig wiederkehrender, tatsächlich gleichartiger Sachverhalt ist, beispielsweise die Erstellung eines Blutalkoholgutachtens. Die Beteiligung des Beschuldigten im Vorfeld der Vergabe solcher Routinegutachten könnte zu Verfahrensverzögerungen führen, ohne dass diesen eine Stärkung der berechtigten Interessen des Beschuldigten gegenüberstünde. Ebenso soll die Verpflichtung zum Schutz der effektiven Verfahrensführung weiterhin dann nicht bestehen, wenn eine Gefährdung des Untersuchungszwecks oder eine Verzögerung des Verfahrens zu besorgen ist.

Zu Nummer 6 und 7 (§§ 81e, 81h)

Mit den vorgeschlagenen Änderungen der §§ 81e und 81h StPO soll sichergestellt werden, dass aus dem Abgleich der DNA-Identifizierungsmuster künftig auch solche Erkenntnisse zur Erforschung des Sachverhalts verwertet werden dürfen, die auf ein nahes Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Spurenverursacher und dem Probengeber hindeuten.

§ 81h StPO enthält Regelungen zur sogenannten forensischen Reihenuntersuchung und bestimmt, dass die Ermittlung von DNA-Identifizierungsmustern und ihr Abgleich mit dem Spurenmaterial zulässig ist, soweit dies zur Feststellung erforderlich ist, ob das Spurenmaterial von den Teilnehmern der DNA-Reihenuntersuchung stammt.

Ergibt der Abgleich keine umfassende, sondern nur eine teilweise Übereinstimmung zwischen Teilnehmer und Spur [sogenannte „Beinahetreffer“], deutet dies auf eine Verwandtschaft zwischen dem Teilnehmer und dem Spurenverursacher hin. Diese Information darf aber, wie der BGH mit Urteil vom 20. Dezember 2012 [Az. 3 StR 117/12, BGHSt 58, 84 ff. (Rn. 20 ff.)] entschieden hat, entsprechend dem Wortlaut des § 81h StPO weder gewonnen noch für entsprechende Ermittlungen im verwandtschaftlichen Umfeld des Teilnehmers verwertet werden. Dies erschwert die Ermittlungen bei Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung und kann die Aufklärung dieser Verbrechen sogar verhindern.

Das Bundesverfassungsgericht hat die gegen das Urteil des BGH gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen [Nichtannahmebeschluss vom 13. Mai 2015 – 2 BvR 616/13, ZD 2015, 423 ff.].

In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird im Unterschied zur Auffassung des BGH teilweise vertreten, dass § 81h StPO weder ein ausdrückliches Verbot noch eine besondere Einschränkung für die Erhebung oder Verwertung eines Beinahetreffers enthalte. Bei der Feststellung des möglichen Verwandtschaftsverhältnisses handele es sich um eine zufällige Erkenntnis aus den gesetzlich vorgesehenen Untersuchungsmethoden und -zwecken (Brocke, StraFo 2011, 298, 299, ähnlich Rogall in SK-StPO, Band I §§ 1- 93 StPO, 4. Auflage, § 81h StPO Rn. 7). Man könne den Beinahetreffer als „technisch bedingtes Nebenprodukt“ bezeichnen, das lediglich bei Gelegenheit der Abgleichung und somit in Ausführung des eigentlich angestrebten Ziels der Ermittlungsmaßnahme anfalle, so dass die Beweiserhebung zulässig sei (Brocke, StraFo 2011, 298, 300, 303 f.).

Die nunmehr getroffene Regelung räumt die bestehenden Zweifel an der Verwertbarkeit von Beinahetreffern aus.

Die Änderung setzt dabei auf der zweiten von drei Stufen an. Unberührt bleiben die Beweismittelerhebung durch die Entnahme von Körperzellen (§ 81h Absatz 1 Nummer 1 StPO) und ihre molekulargenetische Untersuchung zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters und des Geschlechts (§ 81h Absatz 1 Nummer 2 StPO) sowie der automatisierte Abgleich mit dem Spurenmaterial (§ 81h Absatz 1 Nummer 3 StPO). Erweitert wird aber der Untersuchungsumfang nach § 81h Absatz 1 Halbsatz 2 StPO: Statt der Feststellung „ob das Spurenmaterial von diesen Personen stammt“ im Sinne eines „Hit-/No-hit-Verfahrens“, soll künftig auch untersucht werden können, ob das Spurenmaterial genetische Ähnlichkeit mit dem DNA-Identifizierungsmuster von Probanden aufweist. Wenn dies der Fall ist und die genetisch ähnliche Probe deanonymisiert wurde, kann auf der dritten Stufe gegen einen konkreten Verdächtigen (d. h. gegen einen Dritten, der mit dem Probanden eng verwandt ist) eine DNA-Analyse nach Maßgabe der §§ 81a und 81e StPO angeordnet werden, wenn gegen ihn ein hinreichender Verdacht besteht.

Die Erweiterung des Untersuchungsumfangs auf genetische Ähnlichkeit und die Deanonymisierung im Trefferfalle berühren dabei das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG) desjenigen, der an der Reihenuntersuchung teilnimmt. Ein rechtfertigungsbedürftiger Eingriff in dieses Recht scheidet jedoch aus, wenn die Maßnahme auf der Grundlage einer hinreichend konkreten Einwilligung des Betroffenen erfolgt, die frei von Willensmängeln ist (vgl. nur Di Fabio, in: Maunz/Dürig, GG, Artikel 2 Absatz 1 Rn. 228).

Damit der Betroffene die Tragweite seiner Erklärung überblicken kann, muss er hinreichend klar darüber belehrt werden, dass bei einem Ähnlichkeitstreffer auch Verwandte in

Verdacht geraten können. Deshalb wird nunmehr gesetzlich festgelegt, ab welchem Grad an Übereinstimmung zwischen Spurenmaterial und Beinahetreffer die weitere Verwertung als Beweismittel gegenüber dem tatsächlichen Spurenverursacher zugelassen ist. Andernfalls könnte der zu Belehrende nicht abschätzen, welchen Personenkreis er durch eine Probenabgabe potenziell dem Risiko einer durch einen Beinahetreffer ausgelösten weiteren strafrechtlichen Untersuchung aussetzt.

Der Teilnehmer an der Reihenuntersuchung kann somit zum einen darüber disponieren, ob er durch sein Verhalten dazu beitragen möchte, dass ein naher Verwandter der Strafverfolgung ausgesetzt wird.

Zum anderen ändert die erweiterte Untersuchungsmöglichkeit nichts Grundsätzliches an der Freiwilligkeit der Einwilligung in die Maßnahme nach § 81h StPO. Eine Einwilligung ist (erst dann) als unwirksam anzusehen, wenn dem Grundrechtsträger aufgrund einer Zwangslage keine wirkliche Wahlfreiheit verbleibt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18. August 1981 – 2 BvR 166/81, NJW 1982, 375). Eine solche Zwangslage könnte bei DNA-Reihenuntersuchungen entstehen, wenn potenzielle Teilnehmer einer DNA-Reihenuntersuchung damit rechnen müssten, gerade durch die Nichtteilnahme den Verdacht auf sich zu lenken. Daher kann eine Einwilligung in diesem Fall nur wirksam sein, wenn deren Verweigerung für sich genommen keinen Verdacht begründet. Dies ist in Bezug auf die bisherige Regelung des § 81h StPO allgemein anerkannt (vgl. Krause, in: Löwe/Rosenberg, Strafprozessordnung, 26. Aufl. 2008, § 81h Rn. 7). Insoweit würde die Erweiterung des Untersuchungsumfangs auf genetische Ähnlichkeit die Situation aber gerade nicht verschärfen: Verweigert jemand nämlich nach entsprechender Belehrung seine Teilnahme an der Reihenuntersuchung, könnte dem künftig auch der Wunsch zu Grunde liegen, keine Verwandten „ans Messer liefern“ zu wollen. Die Teilnahmeverweigerung ließe also sogar mehr Deutungen zu als nach der derzeitigen Gesetzeslage.

Potenziell von der Ausweitung der Untersuchungsmöglichkeiten betroffen sind ferner die nahen Verwandten derjenigen, die an der DNA-Reihenuntersuchung teilnehmen. Ihr Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung wird von der Ausweitung der Untersuchungsmöglichkeiten aber nicht betroffen: Untersucht wird weiter ausschließlich das genetische Material der Probanden, die an der Reihenuntersuchung teilgenommen haben. Sollte sich dabei eine Ähnlichkeit mit dem Spurenmaterial ergeben, wird damit nur eine statistische Aussage über das genetische Material des Probanden getroffen. Ein Bezug zu konkreten anderen Personen im Sinne eines personenbeziehbaren Datums lässt sich mit diesem Ergebnis zunächst nicht herstellen. Erst wenn die Ermittlungsbehörden aufgrund des Beinahetreffers – ausgehend vom Probanden – weitere Ermittlungen anstellen, um herauszufinden, ob er tatsächlich Verwandte hat, die als Täter in Frage kommen, kann sich ein Tatverdacht gegen konkrete Dritte ergeben. Selbst wenn man deshalb von einem Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung ausgehen würde, wäre dieser jedenfalls durch das hoch zu gewichtende staatliche Interesse an der Aufklärung und Verfolgung von (schweren) Straftaten gerechtfertigt.

Auch Artikel 6 Absatz 1 GG ist nicht berührt. Das Familiengrundrecht schützt vor staatlichen Maßnahmen, die die Familie schädigen, stören oder sonst beeinträchtigen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. Januar 1957 – 1 BvL 4/54 –, BVerfGE 6, 55, 76). Es vermittelt aber keinen Schutz gegen Familienangehörige, die freiwillig zur Strafverfolgung eines Verwandten beitragen.

Die erweiterten Untersuchungsmöglichkeiten stellen auch keinen Verstoß gegen rechtsstaatliche Grundsätze des „fair trial“ dar. Derjenige, der infolge eines Beinahetreffers und weiterer Ermittlungen in Verdacht geraten ist, steht nicht anders, als hätte ihn ein Verwandter gegenüber der Polizei der Tat bezichtigt. Gegen die Ergebnisse eines DNA-Tests, der gegen ihn selbst nach § 81f StPO angeordnet wurde (3. Stufe), kann er sich uneingeschränkt verteidigen (vgl. Magnus, ZStW 2014, S. 695, 717).

Zu Nummer 6 (§ 81e)

Zu Buchstabe a

§ 81e Absatz 1 Satz 1 StPO-E enthält eine präzisierende redaktionelle Änderung. Es wird klargestellt, dass die molekulargenetische Untersuchung die Erstellung eines DNA-Identifizierungsmusters sowie die Bestimmung des Geschlechts umfasst. Bislang war dies mit der Formulierung umschrieben worden, dass festgestellt werden solle, das aufgefundene Spurenmaterial stamme vom Beschuldigten oder dem Verletzten. Die weitere Voraussetzung, wonach die Untersuchung nur dann erfolgen darf, wenn sie zur Erforschung des Sachverhaltes erforderlich ist, hat bislang im Gesetzestext keine ausdrückliche Erwähnung gefunden; dies wird daher ergänzt. Der bisherige Satz 2 wird in Satz 1 integriert, um Absatz 1 der Vorschrift klarer zu strukturieren. Der ursprüngliche Satz 3 wird redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b

Nach § 81e Absatz 2 Satz 3 StPO-E soll § 81f Absatz 1 StPO entsprechende Anwendung finden, wenn das Material nach Satz 1 einer identifizierten Person zugeordnet werden kann.

In der Praxis bestehen gelegentlich Zweifel, was konkret unter „Spurenmaterial“ zu verstehen ist und wann Untersuchungen nach § 81e Absatz 2 StPO oder aber nach § 81e Absatz 1 StPO durchgeführt werden dürfen. Häufig ist unklar, ob es sich bei dem gesicherten Material um eine Spur des Täters, Material des Opfers oder überhaupt eine mit der Tat in Zusammenhang stehende Spur handelt. Beispielsweise zu erwähnen ist hier die in Tatortnähe aufgefundene Zigarettenkippe. Bei dieser ist in der Regel nicht mit Sicherheit zu sagen, von wem sie stammt. Rührt das an ihr aufgefundene Körpermaterial möglicherweise von dem Beschuldigten her, eröffnet das den Anwendungsbereich der §§ 81a, 81e Absatz 1 StPO (vgl. dazu Ritzert, in: BeckOK/StPO § 81e Rn. 1 f.) mit der Folge, dass eine Untersuchung gemäß § 81f Absatz 1 StPO nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder durch das Gericht durchgeführt werden darf. Dies und die Frage, ob es sich um eine Spur im engeren Sinne handelt, soll durch die beabsichtigte Untersuchung aber erst geklärt werden. Kann das zu untersuchende Spurenmaterial einer Person zugeordnet werden, deren Identität bekannt ist, soll der Einwilligungs- bzw. der Richter vorbehalt des § 81f Absatz 1 StPO entsprechend gelten, um den Einklang mit der Regelung in § 81e Absatz 1 StPO zu bewahren.

Zu Nummer 7 (§ 81h)

Zu Buchstabe a

Um sicherzustellen, dass zukünftig Beinahetreffer zur Ermittlung des Täters genutzt werden dürfen, erweitert § 81h Absatz 1 StPO-E die Zweckbestimmung einer DNA-Reihenuntersuchung dahingehend, dass das DNA-Identifizierungsmuster der Probanden verwendet werden darf, um festzustellen, ob das Spurenmaterial von ihnen selbst oder von mit ihnen nah verwandten Personen stammt.

Der Entwurf sieht vor, dass Treffer zu Lasten Verwandter in gerader Linie (§ 1589 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs - BGB -), also Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel, Urgroßeltern, Urenkel verwertet werden dürfen. In der Seitenlinie (§ 1589 Satz 2 BGB) kommt die Verwertung bei voll- und halbbürtigen Geschwistern sowie Geschwisterkindern (Nichten, Neffen) in Betracht.

Zu Buchstabe b

§ 81h Absatz 3 Satz 3 StPO regelt für die Durchführung der Maßnahme die Verpflichtung, die Aufzeichnungen zu löschen, wenn sie für die Aufklärung des Verbrechens nicht mehr benötigt werden, und dies entsprechend zu dokumentieren. Dies entspricht § 81h Absatz 3 Satz 2 StPO mit Ausnahme der Wörter „zur Aufklärung des Verbrechens“, die im Interesse der sprachlichen Angleichung an § 81e Absatz 1 StPO-E durch „zur Erforschung des Sachverhalts“ ersetzt werden.

Der im geltenden Recht in § 81h Absatz 3 Satz 1 StPO enthaltene Verweis auf § 81g Absatz 2 StPO wird durch Satz 2 des § 81h Absatz 3 StPO-E entbehrlich.

§ 81h Absatz 3 Satz 4 StPO-E bestimmt über die geltende Fassung des § 81h Absatz 3 Satz 4 hinaus, dass neben der Löschung der Aufzeichnungen über das DNA-Identifizierungsmuster auch die gemäß § 81h Absatz 3 Satz 2 StPO-E erforderliche Vernichtung der Körperzellen zu dokumentieren ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass im Interesse der Teilnehmer an der DNA-Reihenuntersuchung nachzuvollziehen ist, was mit den entnommenen Körperzellen geschehen ist.

Zu Buchstabe c

Aufgrund der Erweiterung der Verwendungsmöglichkeiten in § 81h Absatz 1 StPO-E sind Inhalt und Umfang der den Probanden zu erteilenden schriftlichen Belehrung und Hinweise anzupassen. Zugleich sollen die Hinweise ausführlicher als bisher ausgestaltet werden und zudem vor Erteilung der Einwilligung in Schriftform erfolgen. Die betroffene Person soll über das Ziel der Untersuchung, den automatisierten Abgleich und die Verwendungsmöglichkeiten der Ergebnisse vor der Erteilung der Einwilligung, die ebenfalls schriftlich zu erfolgen hat, hingewiesen werden. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass sie die möglichen Folgen ihrer Teilnahme an der DNA-Reihenuntersuchung auch für mit ihr verwandte Personen abschätzen kann. § 81h Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 StPO-E enthält eine inhaltliche Klarstellung. Statt wie bisher darauf hinzuweisen, dass die entnommenen Körperzellen ausschließlich für Untersuchungen nach Absatz 1 verwendet werden dürfen, wird die durchzuführende Untersuchung ausdrücklich benannt. Die entnommenen Körperzellen dürfen, wie in § 81h Absatz 1 Nummer 3 StPO bestimmt, ausschließlich zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters und des Geschlechts untersucht werden. Hierauf ist die betroffene Person nach § 81h Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 StPO-E hinzuweisen.

§ 81h Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 StPO-E sieht den Hinweis vor, dass das Untersuchungsergebnis mit den DNA-Identifizierungsmustern von Spurenmaterial automatisiert daraufhin abgeglichen wird, ob das Spurenmaterial von den Probanden oder von ihren Verwandten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad stammt. Dies korrespondiert mit dem in § 81h Absatz 1 Nummer 3 StPO-E zugelassenen Untersuchungsumfang und stellt sicher, dass die betroffene Person darüber aufgeklärt wird, welche Ermittlungsschritte mit dem festgestellten DNA-Identifizierungsmuster vorgenommen werden.

Nach § 81h Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 StPO-E ist die betroffene Person darüber aufzuklären, dass die Verwertung auch zu ihren Lasten oder zu Lasten der mit ihr in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandten Personen erfolgen kann.

§ 81h Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 StPO entspricht § 81h Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 StPO g. F. und bleibt unverändert beibehalten.

Zu Nummer 8 (§ 100b)

Die geltenden jährlichen Berichtspflichten in § 100b Absatz 6 StPO sollen den technischen Entwicklungen angepasst werden.

Aufgrund der seit einigen Jahren kontinuierlich fortschreitenden Umstellung der Festnetz- und Mobilfunkkommunikation auf die IP-basierte Internetkommunikation bereitet die in § 100b Absatz 6 Nummer 2 Buchstabe b StPO vorgesehene Unterscheidung in „Festnetz-, Mobilfunk- und Internetkommunikation“ der Praxis zunehmend Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Berichtspflichten.

Bei Erwirken der richterlichen Anordnung ist regelmäßig unklar, ob der Festnetz- oder Mobilfunkdienstleister lediglich „herkömmliche“ Festnetz- oder Mobilfunktelefonie oder stattdessen (auch) IP-basierte Internettelefonie anbietet. Um sicherzustellen, dass relevante Gespräche tatsächlich aufgezeichnet werden können, müsste daher als Konsequenz in jeder richterlichen Anordnung, die eine Mobilfunknummer betrifft und in jeder Anordnung, die einen Festnetzanschluss betrifft, zusätzlich die Internettelefonie genannt werden. Dann aber enthielte die Statistik von vorneherein im Punkt „Internettelekommunikation“ die Summe der Mobilfunk- und Festnetztelekommunikationsanordnungen, was die Führung einer eigenen Statistik zur „Internettelefonie“ überflüssig werden lässt. Im Übrigen lässt sich heute anhand der vergebenen Telefonnummer nicht mehr verlässlich einschätzen, ob ein Mobilfunkgerät oder ein Festnetzanschluss genutzt wird. Teilweise kann auch mit Festnetznummern und Vorwahlen wie (030-) mobil telefoniert werden oder mit Mobilfunknummern (0179- etc.) im Festnetz. In der Konsequenz müssten hiernach in der richterlichen Anordnung stets alle drei Kommunikationsarten angegeben werden. Die Differenzierung in die einzelnen Telekommunikationsarten im Rahmen der jährlichen Berichte zur Telekommunikationsüberwachung ist daher nicht mehr zeitgemäß und wird aufgehoben.

Zu Nummer 9 (§ 136)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu dem Vorschlag, durch eine Ergänzung des § 141 Absatz 3 StPO ein Recht des Beschuldigten zu schaffen, im Ermittlungsverfahren die Beordnung eines Pflichtverteidigers zu beantragen (vgl. dazu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a).

Über dieses Antragsrecht ist der Beschuldigte nach § 136 Absatz 1 Satz 3 StPO vor seiner ersten Vernehmung zu belehren. Um dabei Missverständnisse zu vermeiden, soll der Beschuldigte dabei nach der vorgeschlagenen Ergänzung des § 136 Absatz 1 Satz 3 StPO auch darüber belehrt werden, dass er im Falle Bestellung eines Verteidigers die dadurch entstehenden Kosten nach § 465 insoweit zu tragen hat, als das Verfahren gegen ihn zu einer Verurteilung führt.

Zu Buchstabe b

Über den generellen Verweis auf §§ 58a und 58b StPO in § 136 Absatz 4 StPO-E gelten die Vorschriften über die audiovisuelle Dokumentation von Zeugenvernehmungen im Ermittlungsverfahren für Vernehmungen des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren entsprechend.

Bislang war ein entsprechender Verweis auf die Kann-Regelung des § 58a Absatz 1 Satz 1 StPO lediglich für Vernehmungen des Beschuldigten durch Polizei und Staatsanwaltschaft in § 163a Absatz 1 Satz 2 StPO geregelt. Mit der Übernahme in § 136 Absatz 4 StPO-E wird der Anwendungsbereich auf sämtliche Fälle der obligatorischen Aufzeichnung der Beschuldigtenvernehmung in § 58a Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 StPO

erstreckt und zudem klargestellt, dass die Aufzeichnungspflicht nicht nur für polizeiliche (§ 163a Absatz 4 Satz 2 StPO-E) und staatsanwaltliche (§ 163a Absatz 3 Satz 2 StPO), sondern auch für richterliche Vernehmungen des Beschuldigten (§ 136 Absatz 4 StPO-E) im Ermittlungsverfahren gilt.

Zu Nummer 10 (§ 141)

Zu Buchstabe a

Mit der Ergänzung des § 141 Absatz 3 StPO soll zum einen ein Recht des Beschuldigten geschaffen werden, im Ermittlungsverfahren die Beordnung eines Pflichtverteidigers zu beantragen (§ 141 Absatz 3 Satz 4 StPO-E). Zum anderen soll eine spezielle Regelung für die Verteidigerbestellung bei Durchführung richterlicher Vernehmungen im Ermittlungsverfahren geschaffen werden (§ 141 Absatz 3 Satz 5 StPO-E).

Das in § 141 Absatz 3 Satz 4 StPO-E vorgeschlagene Antragsrecht des Beschuldigten soll diesem ermöglichen, bereits im Ermittlungsverfahren eine gerichtliche Entscheidung dazu herbeizuführen, ob ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt.

Nach geltendem Recht setzt die Beordnung eines Pflichtverteidigers im Ermittlungsverfahren einen entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft voraus (§ 141 Absatz 4 Satz 2 und 3 StPO). Sie stellt diesen, wenn nach ihrer Auffassung in dem gerichtlichen Verfahren die Mitwirkung eines Verteidigers nach § 140 Absatz 1 oder 2 StPO notwendig sein wird. Eine Ausnahme hiervon gilt lediglich, wenn gegen den Beschuldigten Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung vollstreckt wird. In diesen Fällen wird der Verteidiger unverzüglich nach Beginn der Vollstreckung bestellt (§ 141 Absatz 3 Satz 4 StPO). Ein ausdrückliches Antragsrecht des Beschuldigten auf Bestellung eines Pflichtverteidigers bereits im Ermittlungsverfahren sieht das geltende Recht nicht vor (vgl. BGH, Beschluss vom 9. September 2015 – 3 BGs 134/15, NJW 2015, 3383).

Vor diesem Hintergrund dient das vorgeschlagene Antragsrecht des Beschuldigten der Stärkung seiner Rechte im Ermittlungsverfahren. Unabhängig von einer Antragstellung der Staatsanwaltschaft soll der Beschuldigte die Möglichkeit haben, bereits im Ermittlungsverfahren eine gerichtliche Entscheidung zu der Frage herbeizuführen, ob die Voraussetzungen für die Bestellung eines Pflichtverteidigers vorliegen. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist es für den Schutz der Rechte des Beschuldigten wesentlich, dass ihm bereits im Ermittlungsverfahren eine effektive Möglichkeit zur Verfügung steht, dieses Recht – auch gegen die Ansicht der Staatsanwaltschaft – durchzusetzen.

Die Neuregelung sieht vor, dass der Antrag des Beschuldigten auf Bestellung eines Pflichtverteidigers im Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft zu stellen ist (§ 141 Absatz 3 Satz 4 Halbsatz 2 StPO-E). Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft zur Entgegennahme des Antrags soll dem Beschuldigten, der das zuständige Gericht in der Regel nicht kennt, die Antragstellung erleichtern. Diese leitet den Antrag unverzüglich an das nach § 141 Absatz 4 StPO-E zuständige Gericht weiter. Über sein Antragsrecht sowie die Möglichkeit, einen solchen Antrag bei der Staatsanwaltschaft zu stellen, ist der Beschuldigte gemäß § 136 Absatz 1 Satz 3 StPO vor seiner ersten Vernehmung zu belehren. Eine solche Belehrungspflicht besteht nach § 114b StPO auch gegenüber dem verhafteten Beschuldigten.

Darüber hinaus schlägt § 141 Absatz 3 Satz 5 StPO-E eine spezielle Regelung zur Pflichtverteidigerbestellung bei richterlichen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren vor. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft soll in diesen Fällen ein Verteidiger zu bestellen sein. Darüber hinaus soll das Gericht die Möglichkeit erhalten, einen Verteidiger von Amts wegen oder auf einen Antrag des Beschuldigten hin zu bestellen, wenn es die Mitwirkung eines Verteidigers an der Vernehmung aufgrund der Bedeutung der Vernehmung zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten für geboten hält.

Der frühzeitigen Verteidigerbestellung kommt insbesondere dann Bedeutung zu, wenn ein Belastungszeuge richterlich vernommen und der bis dahin unverteidigte Beschuldigte nach § 168c Absatz 3 StPO von der Vernehmung ausgeschlossen werden soll. Soll die Aussage später anstelle der Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung verwertet werden, hat die Verteidigung in solchen Fällen keine Gelegenheit, den Zeugen zu befragen. Diese Situation kann vermieden werden, wenn dem Beschuldigten vor der Durchführung der richterlichen Zeugenvernehmung im Ermittlungsverfahren ein Verteidiger zur Teilnahme an der Befragung bestellt und der Verteidigung damit Gelegenheit gegeben wird, den Zeugen zu befragen. Ist bereits im Ermittlungsverfahren absehbar, dass ein wichtiger Belastungszeuge in der Hauptverhandlung nicht zur Verfügung stehen könnte, kann eine solche Verteidigerbestellung ausschlaggebend für die Frage sein, ob das Verfahren insgesamt als fair bewertet werden kann, wenn die Aussage später vernehmungsersetzend in die Hauptverhandlung eingeführt wird (vgl. EGMR, Urteil der Großen Kammer vom 15. Dezember 2015, Schatschaschwili ./ Deutschland, Nr. 9154/10).

Aber auch bei richterlichen Beschuldigtenvernehmungen kann der frühzeitigen Verteidigerbestellung vor dem Hintergrund des § 254 StPO besondere Bedeutung für den Schutz der Rechte des Beschuldigten zukommen.

Die geltende Rechtslage statuiert ein ausdrückliches Recht des Ermittlungsrichters, einen Pflichtverteidiger von Amts wegen zu bestellen, nicht. Der Bundesgerichtshof hat jüngst entschieden, dass es für die Verteidigerbestellung im Ermittlungsverfahren in den Fällen des § 141 Absatz 1 Satz 1 bis 3 StPO eines Antrags der Staatsanwaltschaft bedürfe. Eine autonome Entscheidungsbefugnis des Gerichts bestehe nicht (BGH, Beschluss vom 9. September 2015 - 3 BGs 134/15, NJW 2015, 3383). Er hat jedoch in einer früheren Entscheidung auch darauf hingewiesen, dass jedenfalls dann, wenn die ermittelungsrichterliche Vernehmung eines wichtigen Belastungszeugen anstehe, bei der der Beschuldigte kein Anwesenheitsrecht habe, in der Regel zu prüfen sei, ob dem nicht verteidigten Beschuldigten zuvor ein Verteidiger nach § 141 Absatz 3 StPO zu bestellen ist, der die Rechte des Beschuldigten bei der Vernehmung wahrnimmt. Diese Prüfung obliege nach § 141 Absatz 3 StPO in erster Linie der Staatsanwaltschaft. Dies entbinde den Ermittlungsrichter indes nicht von der Verantwortung, für ein konventionsgerechtes Verfahren mit Sorge zu tragen. Werde darüber hinaus der zentrale zeugnisverweigerungsberechtigte Belastungszeuge unter Ausschluss des Beschuldigten aus Gründen der Beweissicherung ermittelungsrichterlich vernommen, so reduziere sich das Ermessen bei der Frage der Bestellung eines Verteidigers auf null. Anderes gelte dann, wenn die durch die Zuziehung eines Verteidigers bedingte zeitliche Verzögerung den Untersuchungserfolg gefährden würde (BGH, Urteil vom 25. Juli 2000, 1 StR 169/00, BGHSt 46, 93).

In Anwendung dieser vom Bundesgerichtshof entwickelten Grundsätze und vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EGMR wird daher in der Praxis in den einschlägigen Fällen in der Regel ein Antrag der Staatsanwaltschaft auf Bestellung eines Pflichtverteidigers vorliegen. Die Neuregelung in § 141 Absatz 3 Satz 5 StPO-E stellt klar, dass solchen Anträgen zu entsprechen ist.

Es sind jedoch auch Fälle denkbar, in denen z. B. die Einschätzungen des Ermittlungsrichters und der Staatsanwaltschaft zur Erforderlichkeit einer Pflichtverteidigerbestellung voneinander abweichen, etwa weil die Bedeutung einer Zeugenaussage für das Verfahren unterschiedlich beurteilt wird. In diesen Fällen soll der Ermittlungsrichter nicht gehalten sein, die Vernehmung entgegen seiner Einschätzung ohne die Anwesenheit eines Verteidigers durchzuführen. Vielmehr soll ihm mit § 141 Absatz 3 Satz 5 StPO-E ermöglicht werden, auch ohne Antrag der Staatsanwaltschaft von Amts wegen einen Pflichtverteidiger zu bestellen und so seiner Verantwortung für den Schutz der Rechte des Beschuldigten gerecht zu werden. Eine solche Bestellung ist vom Gericht vorzunehmen, wenn es die Mitwirkung eines Verteidigers aufgrund der Bedeutung der Vernehmung zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten für geboten hält. Bei dieser Entscheidung kann beispielsweise berücksichtigt werden, welchen Stellenwert die Aussage für die Ermittlungen hat bzw.

voraussichtlich in einem späteren Verfahren haben wird und ob der Zeuge voraussichtlich für eine Aussage in der Hauptverhandlung zur Verfügung stehen wird oder nicht.

Zu Buchstabe b

Die vorgeschlagene Neufassung des § 141 Absatz 4 StPO dient der Neuordnung der Zuständigkeiten für die Entscheidung über die Bestellung von Pflichtverteidigern.

Im Ermittlungsverfahren soll für die Bestellung eine einheitliche Zuständigkeit des Ermittlungsrichters geschaffen werden. Ziel ist es, die derzeitigen Zuständigkeitsregelungen zu vereinfachen und mit der einheitlichen Zuständigkeit der Ermittlungsrichter im Ermittlungsverfahren durch schnelle Erreichbarkeiten und die Vermeidung von Aktenübersendungen zur Verfahrensbeschleunigung beizutragen.

Die vorgeschlagene Neuregelung sieht daher vor, dass im Ermittlungsverfahren stets das Amtsgericht über die Bestellung eines Pflichtverteidigers entscheidet, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft oder ihre zuständige Zweigstelle ihren Sitz hat. Daneben soll mit dem Verweis auf § 162 Absatz 1 Satz 3 StPO die Möglichkeit der Staatsanwaltschaft erhalten bleiben, zur Verfahrensbeschleunigung die Bestellung des Pflichtverteidigers bei dem Amtsgericht zu beantragen, bei dem sie eine gerichtliche Vernehmung oder Augenscheinnahme beantragt hat.

Im Fall der Vollstreckung von Untersuchungshaft und einstweiliger Unterbringung sollen weiterhin die nach § 126 und § 275a Absatz 6 StPO zuständigen Gerichte über die Bestellung entscheiden. Ab Anklageerhebung soll wie bisher der Vorsitzende des Gerichts entscheiden, bei dem das Verfahren anhängig ist.

Zu Nummer 11 (§ 148)

Mit der vorgeschlagenen Regelung sollen Anbahnungsgespräche zwischen dem inhaftierten Beschuldigten und seinem potentiellen zukünftigen Verteidiger anlässlich eines Besuchs des Verteidigers in der Haftanstalt ausdrücklich in den Schutzbereich des § 148 StPO einbezogen werden.

Der von § 148 Absatz 1 StPO gewährleistete ungehinderte Verkehr zwischen Verteidiger und Mandant setzt nach der Rechtsprechung ein bereits bestehendes Mandatsverhältnis zwischen dem Verteidiger und dem Beschuldigten voraus (vgl. statt aller Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, 58. Aufl. 2015, § 148 Rn. 4 ff. m.w.N.). Kontaktaufnahmen eines Verteidigers im Vorfeld der Mandatierung als Wahlverteidiger oder der Bestellung als Pflichtverteidiger dürfen daher regelmäßig überwacht werden. Dies erscheint angesichts der Bedeutung der ungestörten vertraulichen Kommunikation zwischen Verteidiger und Mandanten gerade auch im Erstgespräch nicht sachgerecht: Der Beschuldigte muss in der Lage sein, sich mit seinem potentiellen Verteidiger über die ihm vorgeworfene Tat oder andere das Mandatsverhältnis betreffende Fragen ungehindert und offen auszutauschen. Nur auf diese Weise kann er die Frage nach der Eignung seines Rechtsbeistandes für seine Verteidigung prüfen und bewerten. Mit der ausdrücklichen Einbeziehung der Anbahnungsgespräche in den Schutzbereich des § 148 StPO wird diese Möglichkeit für den Beschuldigten geschaffen und seine Position bei der Wahl eines geeigneten Rechtsbeistandes gestärkt. Der Gefahr eines Verteidigerwechsels wird auf diese Weise vorgebeugt; potentielle Verteidiger werden nicht übereilt zur Aufnahme eines rechtsgeschäftlichen Mandatsverhältnisses gedrängt.

§ 148 Absatz 2 Satz 1 StPO-E sieht folglich als Regelfall die unbewachte mündliche Kommunikation zwischen der potentiell als Verteidiger in Betracht kommenden Person und dem Beschuldigten im Anbahnungsstadium vor. Wo der Beschuldigte inhaftiert ist (Justizvollzugsanstalt, Maßregelvollzug) und ob er sich in Untersuchungs-, Sicherungs- oder Strafhaft befindet, spielt keine Rolle. Als potentielle Verteidiger benennt § 138 Ab-

satz 1 StPO Rechtsanwälte sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt.

Erfasst wird der mündliche Kontakt in Form von Gesprächen in der Anstalt, die in Anwesenheit aller Beteiligten geführt werden. Nicht einbezogen sind aufgrund der mangelnden Kontrollmöglichkeiten und der damit verbundenen gesteigerten Missbrauchsgefahr schriftliche und fernmündliche Kontaktaufnahmen im Vorfeld einer Mandatierung. So lässt sich etwa bei als „Verteidigerpost“ gekennzeichneten Schreiben eines noch nicht als Verteidiger des Beschuldigten registrierten Rechtsanwalts ohne Kenntnisnahme vom Inhalt des Schreibens nicht verlässlich prüfen, ob das Schreiben tatsächlich von einem Rechtsanwalt stammt und die Anbahnung eines Mandatsverhältnisses betrifft. Dasselbe gilt für den Fall der telefonischen Kontaktaufnahme, bei der Überprüfungsmöglichkeiten noch begrenzter sind.

Um die Möglichkeiten eines Missbrauchs der Regelung einzudämmen und sicherzustellen, dass das Recht auf unbewachten Verkehr nur in den Grenzen der § 137 Absatz 1 Satz 2 und § 146 StPO gewährt wird, sind in § 148 Absatz 2 Satz 2 StPO-E Ausnahmen vom Regelfall des unbewachten Anbahnungsgesprächs vorgesehen. Gespräche können danach überwacht werden, wenn der Zweck der Inhaftierung oder die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gefährdet werden. Erforderlich sind insoweit tatsächliche Anhaltspunkte für einen potentiellen Missbrauch des unbewachten Verkehrs; die Annahme eines Ausnahmefalls gemäß § 148 Absatz 2 Satz 2 StPO-E ist für die Anstalt begründungsbedürftig. Eine Gefährdung des Zwecks der Untersuchungshaft ist etwa anzunehmen, wenn ein Verteidiger nacheinander mehrere Mitbeschuldigte in der Untersuchungshaft aufsucht oder aufzusuchen beabsichtigt, um deren Aussageverhalten abzustimmen. Zugleich liegt darin ein Verstoß gegen das Verbot der Mehrfachverteidigung gemäß § 146 StPO.

Zu Nummer 12 (§ 148a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Änderung des § 148.

Zu Nummer 13 (§ 153a)

Die Änderung in § 153a Absatz 2 Satz 1 StPO-E soll die Anwendbarkeit der Vorschrift auf das Revisionsverfahren erweitern und auch dem Revisionsgericht die Möglichkeit geben, ein Verfahren gegen Auflagen oder Weisungen vorläufig einzustellen.

Die Einstellung eines Verfahrens nach § 153a StPO-E im Revisionsverfahren wird dabei in der Praxis voraussichtlich die Ausnahme bleiben. In den Fällen, in denen dies in Betracht kommt, soll das Verfahren aber effizienter gestaltet werden. Das Revisionsgericht soll die vorläufige Einstellung gegen Auflagen oder Weisungen selbst beschließen können, um zu vermeiden, dass das Verfahren erst zurückverwiesen werden muss, bevor es eingestellt werden kann.

Zu Nummer 14 (§ 163)

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 163 StPO wird ergänzend zu der bestehenden Erscheinens- und Aussagepflicht von Zeugen vor dem Gericht und vor der Staatsanwaltschaft eine Erscheinens- und Aussagepflicht von Zeugen vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft eingeführt. Gegenüber der Polizei besteht anders als bei gerichtlichen (§ 48 Absatz 1 StPO) und staatsanwaltschaftlichen (§ 161a Absatz 1 StPO) Vernehmungen für Zeugen keine Erscheinens- und Aussagepflicht. Nach dem geltenden Verfahrensrecht hat die Polizei nur die Möglichkeit, Zeugen darauf hinzuweisen, dass sie im Weigerungsfalle auf ihre Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht hinwirken werde.

Zeugen, die auf Ladung der Polizei nicht erscheinen oder die Aussage ohne einen gesetzlich anerkannten Grund verweigern, müssen deshalb von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht vernommen werden, ohne dass es – bezogen auf die Vernehmung selbst – dafür einen sachlichen Grund gibt. Insbesondere geht die Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft häufig nicht mit einer zentralen Bedeutung der Aussage des Zeugen einher oder betrifft durchweg schwierige Sachverhalte. Ob die Staatsanwaltschaft tätig wird, hängt vielmehr allein vom Verhalten des Zeugen ab. Dessen Verlässlichkeit entscheidet darüber, ob die Vernehmung durch Beamte des Polizeidienstes erfolgen kann oder durch die Staatsanwaltschaft durchgeführt werden muss. Die Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft bindet überdies unnötig Ressourcen und verursacht eine zusätzliche Verzögerung, die dem Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren zuwider läuft.

Mit der ausdrücklichen Zuweisung der Entscheidung über die Zwangsmittel bei unberechtigtem Ausbleiben oder unberechtigter Weigerung des Zeugen an die Staatsanwaltschaft bleibt die Kontrolle der Staatsanwaltschaft erhalten; ihre Leitungsfunktion gegenüber der Polizei wird gestärkt. Die Gesamtverantwortung für eine rechtsstaatliche, faire und ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens im Sinne der allgemeinen Sachleitungsbefugnis obliegt damit nach wie vor der Staatsanwaltschaft.

Zu Absatz 3

Um die Staatsanwaltschaft vor dem Hintergrund knapper Ressourcen von sachlich nicht zwingenden Zeugenvernehmungen zu entlasten, ohne damit zugleich ihre Sachleitungsbefugnis im Ermittlungsverfahren in Frage zu stellen, sieht § 163 Absatz 3 Satz 1 StPO-E die Verpflichtung von Zeugen vor, auf Ladung vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen, wenn der Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt. Die Erscheins- und Aussagepflicht von Zeugen vor der Polizei ist daher von einer vorherigen Entscheidung der Staatsanwaltschaft abhängig.

Wer Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft ist, bestimmt § 152 Absatz 2 GVG in Verbindung mit den jeweiligen Rechtsverordnungen der Landesregierungen oder der Landesjustizverwaltungen. Mit der Begrenzung der Erscheins- und Aussagepflicht auf Zeugenvernehmungen, die von einer Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft geleitet werden, soll die notwendige fachliche Qualifikation des Vernehmungsbeamten gewährleistet werden. Dazu reicht es allerdings aus, wenn bei mehreren an der Vernehmung beteiligten Beamten des Polizeidienstes die Person, die die Vernehmung leitet, Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft ist.

Nach dem insoweit offenen Wortlaut der Regelung kann die Ladung zur Zeugenvernehmung vor eine Ermittlungsperson auch durch die Staatsanwaltschaft erfolgen. Dies dient einer flexiblen Sachbehandlung und rechtfertigt sich aus der das Ermittlungsverfahren beherrschenden Stellung der Staatsanwaltschaft.

Absatz 3 Satz 2 erklärt die Vorschriften des Sechsten Abschnitts des Ersten Buches über Zeugen für die polizeiliche Vernehmung für entsprechend anwendbar. Er ersetzt die bislang in § 163 Absatz 1 StPO enthaltene nur punktuelle Verweisung auf einzelne Bestimmungen über die Zeugenvernehmung durch eine generelle Bezugnahme auf die im Sechsten Abschnitt des Ersten Buches enthaltenen Regelungen über Zeugen. Allerdings gilt dies nur insoweit, als nichts anderes bestimmt ist. Die Regelung ist § 161a Absatz 1 Satz 2 StPO nachgebildet, der für die Vernehmung von Zeugen durch die Staatsanwaltschaft ebenfalls auf die Vorschriften des Sechsten Abschnitts des Ersten Buches verweist. Die generelle Bezugnahme wird notwendig, weil es Zeugen nicht mehr wie bisher bei einer polizeilichen Vernehmung freisteht, ob sie erscheinen und zur Sache aussagen. Deshalb müssen die im Gesetz bei der gerichtlichen und staatsanwaltlichen Zeugenvernehmung zugelassenen Ausnahmen nunmehr ebenso bei der polizeilichen Zeugenvernehmung Anwendung finden. Die lediglich punktuelle Bezugnahme auf einzelne Vorschriften – etwa auf die Belehrungspflichten in § 52 Absatz 3, § 55 Absatz 2 und § 57 Satz 1

StPO, aber nicht auf die Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte selbst – reicht bei bestehender Erscheinens- und Aussagepflicht nicht mehr aus.

Absatz 3 Satz 3 ist § 161a Absatz 1 Satz 3 StPO nachgebildet und stellt klar, dass die eidliche Vernehmung dem Gericht vorbehalten bleibt.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 bis 4 sind die mit der Schaffung der Erscheinens- und Aussagepflicht von Zeugen vor der Polizei erforderlich werdenden Klarstellungen hinsichtlich der bei der Staatsanwaltschaft verbleibenden Befugnisse und die bisher in § 163 Absatz 3 Satz 2 StPO enthaltenen Anordnungs Kompetenzen der Staatsanwaltschaft zusammengefasst.

Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 sieht vor, dass über das Vorliegen der Zeugeneigenschaft oder das Vorliegen von Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechten die Staatsanwaltschaft entscheidet, sofern insoweit Zweifel bestehen oder im Laufe der Vernehmung aufkommen. Mit der Regelung wird klargestellt, dass bei Zweifeln über die Zeugeneigenschaft oder den Umfang und die Reichweite eines Zeugnis- oder Aussageverweigerungsrechts unmittelbar Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft zu halten ist. Dies entspricht der bisherigen Praxis der Strafverfolgungsbehörden. Rechtsfragen im Zusammenhang mit den Belehrungspflichten über die Zeugnis- und Aussageverweigerungsrecht gemäß §§ 52 ff., 55 StPO treten zwar nicht häufig auf, weil die Vernehmungsbeamten bei der Polizei entsprechend geschult sind und praktisch sehr viel häufiger Zeugenvernehmungen durchführen als die Staatsanwaltschaft. Um die Rechtmäßigkeit der Vernehmung sicherzustellen und die umfassende Sachleitung und Verantwortung der Staatsanwaltschaft zu gewährleisten, soll die Pflicht zur Rücksprache in Zweifelsfällen indes auch gesetzlich normiert werden.

In Absatz 4 Satz 1 Nummern 2 und 3 wurde der bisherige Regelungsgehalt des § 163 Absatz 3 Satz 2 StPO übernommen. Nach Nummern 2 und 3 entscheidet über eine Gestattung nach § 68 Absatz 3 Satz 1 StPO, Angaben zur Person nicht oder nur über eine frühere Identität zu machen, und über die Beiordnung eines Zeugenbeistandes nach § 68b Absatz 2 StPO weiterhin die Staatsanwaltschaft.

Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 bestimmt, dass der Staatsanwaltschaft bei unberechtigtem Ausbleiben oder unberechtigter Weigerung eines Zeugen die Befugnis zu den in den §§ 51 und 70 StPO vorgesehenen Maßnahmen zusteht. Dabei bleibt die Festsetzung der (Ordnungs- oder Erzwingungs-) Haft nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 jedoch dem nach § 162 StPO zuständigen Gericht vorbehalten. Die in Anlehnung an § 161a Absatz 2 StPO ausgestaltete Regelung ist notwendig, um die Erscheinens- und Aussagepflicht bei unberechtigtem Ausbleiben oder unberechtigter Aussageverweigerung des Zeugen durchsetzen zu können. Hinsichtlich der zwangsweisen Vorführung des unentschuldig nicht erschienenen Zeugen steht es der Staatsanwaltschaft frei, ob sie ihn ihrer Ermittlungsperson oder sich selbst zur staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vorführen lässt. Der Gesetzeswortlaut lässt bewusst beides zu und ermöglicht damit ein flexibles und der Sachlage am besten gerecht werdendes Vorgehen, das zudem Ausdruck der Verfahrensherrschaft der Staatsanwaltschaft ist.

Gemäß Absatz 4 Satz 2 trifft die die Vernehmung leitende Person die im Übrigen erforderlichen Entscheidungen. Dies entspricht der bisherigen Regelung in § 163 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 StPO.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 regelt, dass gegen Entscheidungen durch Beamte des Polizeidienstes nach § 68b Absatz 1 Satz 3 StPO (Ausschluss eines anwaltlichen Beistandes von der

Vernehmung eines Zeugen) sowie gegen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft nach Absatz 4 Satz 1 Nummern 3 und 4 eine gerichtliche Entscheidung durch das nach § 162 StPO zuständige Gericht beantragt werden kann. Wie durch die bisherige Regelung in § 163 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 161a Absatz 3 Satz 2 bis 4 StPO wird damit weiterhin gerichtlicher Rechtsschutz gegen von Beamten des Polizeidienstes nach § 68b Absatz 1 Satz 3 StPO bei der Zeugenvernehmung getroffene Entscheidungen gewährleistet. Auch die Rechtsschutzmöglichkeit in den Fällen des Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, in denen die Staatsanwaltschaft anlässlich der polizeilichen Zeugenvernehmung Entscheidungen im Sinne des § 68b Absatz 2 StPO (Beiordnung eines anwaltlichen Beistands für die Zeugenvernehmung) getroffen hat, entspricht der bisherigen Regelung.

Zusätzlich eröffnet Absatz 5 Satz 1 mit dem Verweis auf Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 auch Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft über die in den §§ 51 und 70 StPO vorgesehenen Maßnahmen gegen nicht erschienene oder unberechtigt nicht aus sagende Zeugen. Dieser wird durch die vorgesehene Erscheinens- und Aussagepflicht von Zeugen einschließlich ihrer Durchsetzung nötig und entspricht § 161a Absatz 3 Satz 1 StPO für die staatsanwaltliche Zeugenvernehmung.

Absatz 5 Satz 2 erklärt die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a und 473a StPO für entsprechend anwendbar. Nach Absatz 5 Satz 3 sind gerichtliche Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 unanfechtbar. Absatz 5 Sätze 2 und 3 übernehmen damit für das gerichtliche Rechtsschutzverfahren die Regelung des § 161a Absatz 3 Sätze 3 und 4 über das Verfahren und die (Nicht-)Anfechtbarkeit der gerichtlichen Entscheidung.

Zu Absatz 6

Absatz 6 Sätze 1 und 2 entsprechen den bisherigen Sätzen 4 und 5 des § 163 Absatz 3 StPO.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht § 163 Absatz 3 Satz 6 StPO.

Zu Nummer 15 (§ 163a)

Es handelt sich um Folgeänderungen der Änderung des § 136 StPO-E.

Zu Nummer 16 (§ 213)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der vorgeschlagenen Einführung des § 213 Absatz 2 StPO-E.

Zu Buchstabe b

Die in § 213 Absatz 2 StPO-E vorgeschlagene Neuregelung soll die Durchführung von Erörterungen zum äußeren Ablauf umfangreicher erstinstanzlicher Hauptverhandlungen vor dem Land- oder Oberlandesgericht mit voraussichtlich mehr als drei Verhandlungstagen fördern.

Nach § 213 StPO liegt die Terminbestimmung für die Hauptverhandlung im Ermessen des Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist nicht verpflichtet, die Terminplanung für die Hauptverhandlung vorab mit den Verfahrensbeteiligten zu erörtern. Jedoch hat die Rechtsprechung aus dem Recht des Angeklagten, sich von einem Rechtsanwalt seines Vertrauens verteidigen zu lassen, die Verpflichtung des Gerichts abgeleitet, bei Planung der Hauptverhand-

lung wenigstens ernsthaft zu versuchen, diesem Recht Geltung zu verschaffen, indem Terminwünsche des Verteidigers nicht ohne weiteres übergangen werden (vgl. BGH, Beschluss vom 24. Juni 2009 – 5 StR 181/09, NStZ 2009, 650). Darüber hinaus hat der Bundesgerichtshof darauf hingewiesen, dass es gerade in Großverfahren regelmäßig angezeigt sei, mit den Verfahrensbeteiligten die Hauptverhandlungstermine abzustimmen. Finde der Versuch einer solchen Terminabsprache nicht statt, müsse sich der Vorsitzende bei substantiierten Verlegungsanträgen eines Verteidigers, der das Vertrauen des Angeklagten genießt, jedenfalls ernsthaft bemühen, dessen nachvollziehbaren Begehren im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten der Strafkammer – und anderer Verfahrensbeteiligter – Rechnung zu tragen (vgl. BGH, Beschluss vom 14. Juli 2010 – 1 StR 123/10, NStZ-RR 2010, 312).

Der Vorschlag in § 213 Absatz 2 StPO-E geht darüber hinaus, indem er für bestimmte Verfahren den Rahmen für eine Erörterung des äußeren Ablaufs der Hauptverhandlung ausdrücklich bestimmt. Erörterungen sollen danach stattfinden in umfangreichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Land- oder Oberlandesgericht mit voraussichtlich mehr als drei Verhandlungstagen. Dass eine Hauptverhandlung voraussichtlich mehr als drei Verhandlungstage erfordert, ist dabei ein deutliches Indiz dafür, dass es sich auch um ein umfangreiches Verfahren handelt. Es sind jedoch auch Konstellationen denkbar, in denen sich die Zahl der erforderlichen Verhandlungstage aus anderen Gründen ergibt, beispielsweise der eingeschränkten Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten oder der Verhinderung mehrerer Zeugen. Sind Verfahren, für die aus diesen Gründen mehr als drei Hauptverhandlungstage anzusetzen sind, nicht zugleich in der Sache umfangreich, soll die vorgeschlagene Regelung nicht greifen. Hält ein Gericht Erörterungen zum äußeren Ablauf der Hauptverhandlung hingegen auch in solchen weniger umfangreichen Verfahren für erforderlich, können diese auf der Grundlage der §§ 202a, 212 StPO jederzeit durchgeführt werden.

Die Erörterung des äußeren Ablaufs der Hauptverhandlung vor der Terminierung soll die frühzeitige Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten fördern und damit zu einer effizienten Durchführung komplexer Hauptverhandlungen wesentlich beitragen. Wird in umfangreichen Strafverfahren vor dem Land- oder Oberlandesgericht mit voraussichtlich mehr als drei Hauptverhandlungstagen frühzeitig erörtert, welche Vorstellungen das Gericht und die Verfahrensbeteiligten zu der erforderlichen Beweisaufnahme haben, erhält das Gericht frühzeitig eine genauere Vorstellung von Art und Umfang der zu erwartenden Beweisaufnahme. Damit können eine bessere zeitliche und inhaltliche Planung der Hauptverhandlung vorgenommen und spätere Verzögerungen vermieden werden.

Um die Vorsitzenden anzuhalten, solche bereits nach §§ 202a, 212 StPO möglichen Vorbereitungsgespräche zu führen, ist die neue Regelung als Sollvorschrift ausgestaltet. Damit sind solche Erörterungen in umfangreichen Verfahren vor dem Land- oder Oberlandesgericht mit voraussichtlich mehr als drei Verhandlungstagen grundsätzlich vorzunehmen, es sei denn, dass der Vorsitzende aus gewichtigen Gründen im Einzelfall davon absieht. Inhaltlich sind die Gespräche nach der vorgeschlagenen Neuregelung des § 213 Absatz 2 StPO-E auf den äußeren Ablauf der Hauptverhandlung beschränkt. In welcher Form diese Erörterungen durchgeführt werden, soll dem Vorsitzenden überlassen sein. Häufig wird sich hierfür die Durchführung eines gemeinsamen Erörterungstermins anbieten. Es soll jedoch der Einschätzung des Vorsitzenden überlassen bleiben, ob im Einzelfall die notwendigen Erörterungen beispielsweise auch telefonisch mit den Beteiligten geführt werden können.

Bei der vorgeschlagenen Sollvorschrift handelt es sich um eine Ordnungsvorschrift, die durch frühzeitige Erörterungen des äußeren Ablaufs die effiziente Durchführung umfangreicher Strafverfahren fördern soll.

Zu Nummer 17 (§ 243)

§ 243 Absatz 5 Satz 3 StPO-E soll ebenfalls die Kommunikation zu Beginn der Hauptverhandlung stärken, um zu einer offenen und effizienten Verfahrensführung beizutragen. Die Vorschrift dient darüber hinaus der Wahrung der Beschuldigtenrechte auf umfassendes rechtliches Gehör und Unterstützung durch einen Verteidiger. Inhaltlich knüpft sie an das bestehende Recht des Angeklagten an, sich zu Beginn der Hauptverhandlung umfassend zur Anklage zu äußern; ein eigenes Recht des Verteidigers wird nicht geschaffen.

§ 243 StPO strukturiert den Beginn der Hauptverhandlung. Nach § 243 Absatz 3 Satz 1 StPO verliest der Staatsanwalt den Anklagesatz. Gemäß § 243 Absatz 5 Satz 2 StPO wird der Angeklagte zur Sache vernommen, wenn er zur Äußerung bereit ist. Damit hat der Angeklagte die Gelegenheit, sich zu Beginn der Hauptverhandlung umfassend zur Anklage zu äußern. § 243 Absatz 5 Satz 2 StPO verweist hierzu auf § 136 Absatz 2 StPO, wonach die Vernehmung dem Beschuldigten Gelegenheit geben soll, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsmomente zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen. Dieses Äußerungsrecht des Angeklagten dient der frühzeitigen, umfassenden Gewährung rechtlichen Gehörs und zielt deshalb darauf ab, es dem Angeklagten vorweg zu ermöglichen, seine Verteidigung zusammenhängend zu führen.

Das geltende Recht enthält daneben keine ausdrückliche Regelung dazu, ob der Verteidiger vor der eigentlichen Vernehmung des Angeklagten zur Sache für diesen eine solche zusammenhängende Erklärung zur Anklage abgeben darf. In der Praxis werden Eröffnungserklärungen des Verteidigers häufig vom Vorsitzenden im Rahmen seiner Sachleitungsbefugnis zugelassen.

In § 243 Absatz 5 Satz 3 StPO-E soll diese Möglichkeit nunmehr gesetzlich verankert werden. Der Verteidiger ist in aller Regel wesentlich besser als der Angeklagte in der Lage, die für die Verteidigung wesentlichen Punkte zusammenhängend darzustellen. Seine Hauptaufgabe im Verfahren ist es gerade, die Verteidigung für den Angeklagten zu führen. Deshalb ist es sachgerecht und geboten, dem Verteidiger auf einen entsprechenden Antrag hin Gelegenheit zu geben, vorab die aus Sicht des Angeklagten für die gesamte Hauptverhandlung maßgeblichen Gesichtspunkte darzulegen. Damit kann die Verteidigung frühzeitig den Blick auf die aus ihrer Sicht entscheidenden Punkte der bevorstehenden Beweisaufnahme oder die entscheidenden rechtlichen Gesichtspunkten des Falls lenken und auf diese Weise auf ein gezieltes Verhandeln der Streitpunkte hinwirken. Daneben erhält sie die Möglichkeit, allen Verfahrensbeteiligten und auch der Öffentlichkeit Einblick in die Sicht der Verteidigung auf den Fall zu gewähren.

Mit einer solchen Erklärung kann zum einen die Transparenz der Hauptverhandlung und die Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten von Anfang an gestärkt werden. Zum anderen wird dadurch den Verfahrensgrundrechten des Angeklagten zur besseren Geltung verholfen. Einerseits hat er das Recht, zu Beginn der Hauptverhandlung seine Verteidigungslinie zusammenhängend vorzutragen, andererseits darf er sich grundsätzlich im gesamten Verfahren und gerade auch in der Hauptverhandlung der Unterstützung eines Verteidigers bedienen.

Die gesetzliche Verankerung des Rechts auf eine Eröffnungserklärung des Verteidigers für den Angeklagten führt nicht dazu, dass das Gericht den Angeklagten daneben nicht auch persönlich zur Sache vernemen kann. Dies bleibt über § 243 Absatz 5 Satz 2 StPO möglich, wenn der Angeklagte zur Äußerung bereit ist. In dem Fall, in dem der Verteidiger nach § 243 Absatz 5 Satz 3 StPO-E von seinem Erklärungsrecht für den Angeklagten Gebrauch gemacht hat, kann diese Vernehmung zur Sache jedoch auf die Fragen beschränkt werden, die aus Sicht des Gerichts neben der Erklärung des Verteidigers noch offen geblieben sind oder zu der es persönliche Antworten des Angeklagten für erforderlich hält.

Daneben soll dem Vorsitzenden durch den Verweis auf die entsprechende Anwendbarkeit des § 257 Absatz 3 StPO ein Mittel an die Hand gegeben werden, Erklärungen des Verteidigers zu begegnen, die auf eine Würdigung noch nicht erhobener Beweise zielen oder den Schlussvortrag insgesamt vorwegnehmen. Der Verweis auf die entsprechende Anwendbarkeit von § 257a StPO soll darüber hinaus einer missbräuchlichen Ausübung des Erklärungsrechts, etwa durch ausschweifende abseitige Erklärungen bei Taten, bei denen zum Beispiel eine bestimmte politische Überzeugung eine Rolle spielt, begegnet werden. Der Vorsitzende kann solche Ausführungen damit beenden und dem Verteidiger aufgeben, die weitere Erklärung schriftlich abzugeben.

Erwächst aus der Eröffnungserklärung des Verteidigers Anlass für eine Replik der Staatsanwaltschaft, kann der Vorsitzende der Staatsanwaltschaft im Rahmen seiner Sachleitungsbefugnis nach seinem pflichtgemäßen Ermessen eine Erwiderung ermöglichen.

Das Recht, eine Erklärung zur Anklage durch den Verteidiger abzugeben, soll dem Angeklagten auf Antrag zustehen. Nicht in jedem Strafverfahren wird eine Eröffnungserklärung des Verteidigers angezeigt sein. Ob dies der Fall ist, soll im Einzelfall der Entscheidung der Verteidigung überlassen bleiben.

Zu Nummer 18 (§ 244)

Mit der Ergänzung des § 244 Absatz 6 StPO-E soll den Gerichten eine Möglichkeit an die Hand gegeben werden, dem Stellen von Beweisanträgen zum Zwecke der Verzögerung zu begegnen, ohne dass das Beweisantragsrecht der Verfahrensbeteiligten – insbesondere des Angeklagten – beschnitten wird.

Beweisanträge können bis zum Beginn der Urteilsverkündung gestellt werden (vgl. BGH, Beschluss vom 7. September 2006 – 3 StR 277/06, StV 2007, 16). Nach geltendem Recht bedarf die Ablehnung eines Beweisantrags stets eines Gerichtsbeschlusses (§ 244 Absatz 6 StPO). Gemäß § 246 Absatz 1 StPO darf eine Beweiserhebung nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Beweismittel oder die zu beweisende Tatsache zu spät vorgebracht worden sei. Dies bedeutet, dass auch Beweisanträge, die ohne ersichtlichen sachlichen Grund zu einem sehr späten Zeitpunkt im Verfahren gestellt werden, nach Maßstab der § 244 Absatz 3 bis 5 und § 245 Absatz 2 StPO zu prüfen und durch begründeten Beschluss im Lauf der Hauptverhandlung zu bescheiden sind.

Vor diesem Hintergrund soll § 244 Absatz 6 StPO-E dem Vorsitzenden ermöglichen, nach Abschluss der von Amts wegen vorgesehenen Beweisaufnahme eine angemessene Frist für weitere Beweisanträge zu bestimmen, nach deren Ablauf weitere Beweisanträge im Urteil beschieden werden können. Dies soll nicht gelten, wenn die Frist ohne Verschulden nicht eingehalten wurde.

Damit sollen Verzögerungen vermieden werden, die dadurch entstehen, dass der Angeklagte oder der Verteidiger erst nach Abschluss des gerichtlichen Beweisprogramms oder auch noch nach Schluss der Beweisaufnahme wiederholt neue Beweisanträge stellen, und diese dann im Laufe der Hauptverhandlung durch begründeten Beschluss beschieden werden müssen.

Die Fristsetzung soll erst nach Abschluss der von Amts wegen vorgesehenen Beweisaufnahme möglich sein. Damit wird die Verteidigung nicht gezwungen, alle Beweisanträge zu Beginn der Beweisaufnahme zu stellen, sondern es bleibt ihr unbenommen, Beweisanträge im Rahmen ihrer Verteidigungsstrategie zurückzuhalten, um etwa den Verlauf der Beweisaufnahme abzuwarten. Das Recht, Beweisanträge zu stellen, wird nicht eingeschränkt und der Katalog der Ablehnungsgründe nicht erweitert.

Die vorgeschlagene Fristsetzung ermöglicht hingegen dem Gericht eine effiziente Verfahrensführung in den Fällen, in denen sich der Verdacht aufdrängt, dass Beweisanträge zu

einem späten Verfahrenszeitpunkt mit dem Ziel der Verfahrensverzögerung gestellt werden und diese Anträge aufgrund der erforderlichen Bescheidung durch begründeten Beschluss das Verfahren lediglich verzögern ohne es weiter zu befördern. Setzt der Vorsitzende unter diesen Umständen eine angemessene Frist für die Stellung weiterer Beweisangebote, bedeutet dies lediglich, dass nach dieser Frist gestellte Anträge im Urteil ablehnend beschieden werden können. Ist dem Antrag hingegen nachzukommen, muss das Gericht wie nach geltender Rechtslage erneut in die Beweisaufnahme eintreten. Auch bleibt das Gericht weiterhin der Amtsaufklärung nach § 244 Absatz 2 StPO verpflichtet.

Darüber hinaus soll die Verpflichtung des Gerichts, über einen Beweisantrag durch Beschluss zu entscheiden, in den Fällen bestehen bleiben, in denen die gesetzte Frist unverschuldet versäumt wurde. Ob ein Versäumnis hinreichend entschuldigt ist, kann anhand der in der Rechtsprechung zu § 44 Satz 1 StPO entwickelten Kriterien beurteilt werden.

Tritt das Gericht nach Fristablauf erneut in die Beweisaufnahme ein, muss das Gericht eine erneute Frist für anschließende Beweisangebote setzen, wenn es dies für erforderlich hält, um Verfahrensverzögerungen wirksam zu begegnen. Denn ergibt sich aus der erneuten Beweisaufnahme die Erforderlichkeit neuer Beweisangebote, muss es der Verteidigung zunächst möglich sein, diese in einer Art und Weise zu stellen, die eine Bescheidung durch Beschluss im Laufe der Hauptverhandlung erfordert.

Zu Nummer 19 (§ 251)

Zu Buchstabe a

§ 251 Absatz 1 Nummer 2 StPO-E soll die Möglichkeiten der Verlesung von Protokollen nichtrichterlicher Vernehmungen von Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten oder von Urkunden, die eine von diesen Personen stammende schriftliche Erklärung enthalten, moderat erweitern.

Nach geltendem Recht können solche nichtrichterlichen Vernehmungsprotokolle und Urkunden einvernehmlich nur dann verlesen werden, wenn der Angeklagte einen Verteidiger hat und der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte damit einverstanden sind. § 251 Absatz 1 Nummer 2 StPO-E schlägt hierzu eine Erweiterung dahingehend vor, dass eine einvernehmliche Verlesung auch dann möglich ist, wenn der Angeklagte nicht verteidigt ist und die Verlesung lediglich der Bestätigung eines Geständnisses dient.

Will ein Gericht eine Verurteilung auf die geständige Einlassung des Angeklagten stützen, muss es von deren Richtigkeit überzeugt sein. Es hat deshalb stets zu untersuchen, ob das abgelegte Geständnis mit dem Ermittlungsergebnis zu vereinbaren ist, ob es in sich stimmig ist und ob es die getroffenen Feststellungen trägt (vgl. BGH, Beschluss vom 15. April 2013 – 3 StR 35/13, NStZ 2014, 53). Hier dient es daher der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung, wenn Zeugen, Sachverständige und Mitbeschuldigte, deren Angaben nach dem Ergebnis der Ermittlungen das Geständnis stützen, nicht in jedem Fall unmittelbar in der Hauptverhandlung vernommen werden müssen. Ob das Gericht bei Vorliegen des Einvernehmens des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft von der Verlesungsmöglichkeit des § 251 Absatz 1 Nummer 4 StPO-E Gebrauch macht, oder ob es eine unmittelbare Vernehmung in der Hauptverhandlung für geboten hält, ist am Maßstab der Amtsaufklärungspflicht im Einzelfall zu entscheiden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 20 (§ 254)

Die Ergänzung in § 254 Absatz 1 StPO-E schließt an den Vorschlag an, Beschuldigtenvernehmungen im Ermittlungsverfahren unter den Voraussetzungen des § 58a Absatz 1 StPO-E audiovisuell aufzuzeichnen [vgl. Artikel 1 Nummern 4, 9 und 16]. Liegen solche Aufzeichnungen vor, kommt ihnen in der Regel ein höherer Beweiswert zu als einem schriftlichen Protokoll. Das Gericht soll daher die Möglichkeit haben, solche Aufzeichnungen im Rahmen des § 254 StPO-E unter denselben Voraussetzungen in die Hauptverhandlung einzuführen wie ein schriftliches Protokoll der richterlichen Beschuldigtenvernehmung.

Zu Nummer 21 (§ 256)

Die vorgeschlagene Änderung in § 256 Absatz 1 Nummer 2 StPO-E soll die Möglichkeiten erweitern, ärztliche Atteste in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Bisher kann ein ärztliches Attest nach § 256 Absatz 1 Nummer 2 StPO nur zum Nachweis einer Körperverletzung in einem Verfahren verlesen werden, das wegen eines Körperverletzungsdelikts geführt wird. Nicht verlesen werden kann das Attest, wenn es dem Nachweis einer anderen Straftat, etwa einem Sexualdelikt oder einem Raub, dienen soll (vgl. etwa BGH, Beschluss vom 4. März 2008 – 3 StR 559/07, NStZ 2008, 474).

Durch die vorgeschlagene Änderung in § 256 Absatz 1 Nummer 2 StPO-E soll die Verlesbarkeit eines ärztlichen Attests künftig nicht mehr an das zu beweisende Delikt geknüpft werden, sondern an den Inhalt des Attests. Soll durch die Verlesung des ärztlichen Attests lediglich das Vorliegen einer körperlichen Beeinträchtigung bewiesen werden, soll dies unabhängig vom Tatvorwurf möglich sein.

Damit kann in vielen Fällen auf die Vernehmung des behandelnden Arztes verzichtet und somit zur Effektivierung der Hauptverhandlung beigetragen werden. Denn häufig bedarf es der Ladung und Vernehmung von Ärzten allein zu dem Zweck, dass sie in der Hauptverhandlung Angaben dazu machen, welche körperlichen Beeinträchtigungen sie an einer bestimmten Person zu einem bestimmten Zeitpunkt festgestellt haben. Häufig geben die ärztlichen Zeugen dann aus Mangel an Erinnerung an den früheren Patienten das wieder, was sie zuvor in einem Attest bereits schriftlich niedergelegt hatten. In solchen Fällen können zusätzliche Erkenntnisse durch die persönliche Vernehmung des Arztes nicht gewonnen werden. Vor diesem Hintergrund erscheint die vorgeschlagene Erweiterung der Verlesungsmöglichkeit für ärztliche Atteste sachgerecht.

Wie nach geltender Rechtslage wird aber weiterhin die Vernehmung des Arztes geboten sein, wenn es nicht nur um den Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen durch erhobene Befunde geht, sondern der Arzt weitere Angaben zu Feststellungen machen kann, die er bei Gelegenheit der Untersuchung gemacht hat.

Zu Nummer 22 (§ 265)

Zu Buchstabe a

Der Vorschlag dient der Erweiterung der Hinweispflichten des Gerichts auf Fälle, in denen nachträglich eine andere Maßnahme als die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung oder die Verhängung einer Nebenstrafe oder Nebenfolge in Betracht kommt, in denen das Gericht dem Angeklagten seine vorläufige Bewertung der Sach- und Rechtslage mitgeteilt hat und nunmehr hiervon abweichen will oder in denen eine geänderte Sachlage im Interesse der Verteidigung einen Hinweis erfordert.

§ 265 Absatz 1 StPO verpflichtet das Gericht, dem Angeklagten einen Hinweis zu erteilen und diesem Gelegenheit zur Verteidigung zu geben, wenn es ihn auf Grund eines ande-

ren als des in der gerichtlich zugelassenen Anklage angeführten Strafgesetzes verurteilen will. § 265 Absatz 2 StPO enthält eine solche gerichtliche Hinweispflicht für die Fälle, in denen sich erst in der Verhandlung Umstände ergeben, welche die Strafbarkeit erhöhen oder die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung rechtfertigen. Erforderlich sind Hinweise in beiden Fällen jeweils nur bei Änderungen rechtlicher Gesichtspunkte. Ändert sich hingegen allein die Sachlage, die für die rechtliche Bewertung erheblich ist, sind § 265 Absatz 1 und 2 StPO ihrem Wortlaut nach nicht anwendbar.

Die Hinweispflicht dient vor dem Hintergrund des Rechts des Angeklagten auf rechtliches Gehör nach Artikel 103 Absatz 1 GG und des rechtsstaatlichen Grundsatzes des fairen Verfahrens (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. Dezember 2005 – 2 BvR 1769/04, juris) der Sicherung einer sachgemäßen Verteidigung des Angeklagten. Änderungen allein der Sachlage können indes für die Verteidigung in gleichem Maße bedeutsam sein, wie Änderungen rechtlicher Gesichtspunkte. Ebenso kann die Anordnung anderer Maßnahmen als einer Maßregel der Besserung und Sicherung oder die Verhängung einer Nebenstrafe oder Nebenfolge in ihren Konsequenzen für den Angeklagten und sein Verteidigungsverhalten erheblich sein, so dass auch insofern eine Hinweispflicht geboten erscheint. Gleiches gilt, wenn das Gericht an einer zuvor mitgeteilten Bewertung nicht mehr festhalten will. § 265 Absatz 2 StPO-E sieht daher entsprechende Erweiterungen der Hinweispflicht vor.

Daher wird die Hinweispflicht in § 265 Absatz 2 Nummer 1 StPO-E auch auf sonstige Maßnahmen im Sinne des § 11 Nummer 8 des Strafgesetzbuches (StGB) erweitert. Somit wäre ein Hinweis künftig auch dann erforderlich, wenn sich nachträglich vom Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände ergeben, die die Anordnung des Verfalls (§§ 73 bis 73d StGB), der Einziehung (§ 74 ff. StGB) oder der Unbrauchbarmachung (§ 74d StGB) rechtfertigen. Ebenso erweitert würde die Hinweispflicht, wenn nachträglich vom Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände hervortreten, die die Verhängung einer Nebenstrafe, also eines Fahrverbots (§ 44 StGB), oder die Anordnung einer Nebenfolge (§§ 45 Absatz 2 und Absatz 5, 165, 200 StGB, § 25 des Straßenverkehrsgesetzes) rechtfertigen.

§ 265 Absatz 2 Nummer 2 StPO-E erstreckt die Hinweispflicht auf Fälle, in denen das Gericht von einer vorher mitgeteilten vorläufigen Bewertung der Sach- und Rechtslage abweichen will. Die Mitteilung einer vorläufigen Bewertung durch das Gericht – etwa im Rahmen einer Erörterung nach § 257b StPO – schafft regelmäßig einen Vertrauenstatbestand. Das Verbot der Überraschungsentscheidung gebietet daher einen Hinweis, wenn das Gericht von einer derartigen Bewertung abweichen will. Die Situation ist vergleichbar mit derjenigen, in der die Bindung des Gerichts an eine Verständigung nachträglich entfällt im Sinne des § 257c Absatz 4 StPO. In diesen Fällen sieht das Gesetz bereits eine Mitteilungspflicht des Gerichts vor (§ 257c Absatz 4 Satz 4 StPO).

§ 265 Absatz 2 Nummer 3 StPO-E erweitert die Hinweispflicht auf Fälle, in denen sich in der Hauptverhandlung die Sachlage gegenüber der Schilderung des Sachverhalts in der zugelassenen Anklage ändert und dies zur genügenden Verteidigung einen Hinweis erforderlich macht. Das geltende Recht sieht im Fall einer Änderung der Sachlage lediglich die Aussetzung des Verfahrens vor, wenn dies zur genügenden Vorbereitung der Anklage oder Verteidigung erforderlich ist (§ 265 Absatz 4 StPO). In der Rechtsprechung ist indes anerkannt, dass auch unterhalb dieser Schwelle eine Veränderung der Sachlage eine Hinweispflicht auslösen kann, wenn sie in ihrem Gewicht einer Veränderung eines rechtlichen Gesichtspunkts gleichsteht (vgl. BGH, Beschluss vom 20. November 2014 – 4 StR 234/14, NJW 2015, 233). § 265 Absatz 2 Nummer 3 StPO-E greift dies auf und stellt mit dem Erfordernis der Erforderlichkeit zur genügenden Verteidigung klar, dass nur solche Veränderungen die Hinweispflicht auslösen, die für das Verteidigungsverhalten des Angeklagten bedeutsam sind.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung des § 265 Absatz 3 StPO-E soll klargestellt werden, dass die dort geregelte Pflicht zur Aussetzung des Verfahrens auf Antrag des Angeklagten weiterhin auf die Fälle der bloßen Änderung der Sachlage nach § 265 Absatz 2 Nummer 3 StPO-E keine Anwendung findet, hierfür vielmehr weiterhin § 265 Absatz 4 gilt. Auch der Hinweis auf eine Abweichung des Gerichts von einer mitgeteilten vorläufigen Bewertung nach § 265 Absatz 2 Nummer 2 StPO-E soll dem Angeklagten keinen Rechtsanspruch auf die Aussetzung des Verfahrens gewähren.

Zu Nummer 23 (§ 347)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung in § 347 Absatz 1 StPO-E soll die Pflicht der Staatsanwaltschaft gesetzlich verankern, in Revisionsverfahren eine Gegenerklärung abzugeben, wenn das Urteil wegen eines Verfahrensmangels angefochten wird und wenn anzunehmen ist, dass dadurch die Prüfung der Revisionsbeschwerde erleichtert wird.

Nach § 347 Absatz 1 Satz 2 StPO steht es dem Gegner des Beschwerdeführers frei, eine schriftliche Gegenerklärung zu einer fristgerecht eingelegten und form- und fristgerecht begründeten Revision abzugeben. Dies gilt grundsätzlich auch für die Staatsanwaltschaft. Nummer 162 Absatz 2 Satz 1 RiStBV verpflichtet die Staatsanwaltschaft hingegen innerdienstlich zur Abgabe einer Gegenerklärung, wenn das Urteil wegen eines Verfahrensmangels angefochten wird und wenn anzunehmen ist, dass dadurch die Prüfung der Revisionsbeschwerde erleichtert wird und zeitraubende Rückfragen und Erörterungen vermieden werden. Die Rechtsprechung misst dieser Gegenerklärung eine hohe Bedeutung dergestalt zu, dass das Revisionsgericht grundsätzlich keinen Grund hat, am Revisionsvorbringen zu zweifeln, wenn sich aus der staatsanwaltschaftlichen Gegenerklärung in tatsächlicher Hinsicht nichts Gegenteiliges ergibt (vgl. etwa BGH, Beschluss vom 22. November 2001 – 1 StR 471/01, NStZ 2002, 275).

Mit der gesetzlichen Verankerung dieser Pflicht der Staatsanwaltschaft zur Abgabe einer Gegenerklärung in bestimmten Fällen soll die Bedeutung der staatsanwaltlichen Gegenerklärung für die effiziente Durchführung des Revisionsverfahrens unterstrichen werden. Dem Revisionsgericht erleichtert es die Prüfung in tatsächlicher Hinsicht, wenn es durch eine solche Gegenerklärung umfassend über die tatsächlichen Vorgänge informiert wird, die für die Entscheidung über eine Verfahrensrüge relevant sind. Damit kann bei der Staatsanwaltschaft beim Revisionsgericht sowie beim Revisionsgericht erheblicher Mehraufwand vermieden werden, da hier – anders als regelmäßig bei der Staatsanwaltschaft, die die Anklage in der Vorinstanz vertreten hat – die relevanten Verfahrensvorgänge nicht bekannt sind.

Auch bei der gesetzlichen Verankerung dieser Pflicht soll jedoch die bisher bestehende Flexibilität dahingehend beibehalten werden, dass eine Gegenerklärung nur abzugeben ist, wenn dadurch die Prüfung der Revisionsbeschwerde auch tatsächlich erleichtert wird, etwa Rückfragen und Erörterungen vermieden werden können. Kann eine Gegenerklärung zur Verfahrenserleichterung nicht beitragen, beispielsweise weil die Revision offensichtlich unbegründet ist, soll weiterhin keine Pflicht zur Abgabe einer solchen Erklärung bestehen.

Der Standort für die genaueren Vorgaben zum Inhalt der staatsanwaltschaftlichen Gegenerklärung soll in Nummer 162 Absatz 2 Satz 2 bis 7 RiStBV beibehalten werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 24 (§ 374)

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 374 Absatz 1 Nummer 5 StPO-E soll der Tatbestand der Nötigung (§ 240 Absatz 1 bis 3 StGB) in den Katalog der Privatklagedelikte aufgenommen werden.

Der Tatbestand der Nötigung umfasst eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Erscheinungsformen. Bei einigen davon erscheint eine Verweisung auf den Privatklageweg sachgerecht. Dies betrifft beispielsweise Fälle von Nachbarschafts- und sonstigen privaten Streitigkeiten, bei denen die Nötigung häufig mit anderen Privatklagedelikten wie Körperverletzung, Beleidigung oder Bedrohung zusammenfällt. In solchen Fällen soll eine einheitliche Verweisung auf den Privatklageweg ermöglicht werden.

Erfasst werden sollen nur Fälle der Nötigung und der versuchten Nötigung nach § 240 Absatz 1 bis 3 StGB. Besonders schwere Fälle der Nötigung nach § 240 Absatz 4 StGB sollen nicht in den Katalog des § 374 Absatz 1 StPO-E aufgenommen werden. Darüber hinaus werden auch zahlreiche Fälle der Nötigung nach § 240 Absatz 1 StGB, beispielsweise regelmäßig im Straßenverkehr begangene Nötigungen, aufgrund des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung (vgl. § 376 StPO) auch weiterhin durch Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft zu verfolgen sein.

Zu Nummer 25 (§ 464b)

Der Vorschlag dient der Vereinheitlichung der Fristen für Rechtsbehelfe bzw. Rechtsmittel gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss.

Auf das Kostenfestsetzungsverfahren einschließlich der gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss statthaften Rechtsbehelfe sind nach § 464b Satz 3 StPO die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden. Zuständig für die Festsetzung ist der Rechtspfleger (§ 21 Nummer 1 des Rechtspflegergesetzes – RPfIG - in Verbindung mit §§ 103 ff. der Zivilprozessordnung - ZPO). Dessen Entscheidung ist mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar (§ 11 Absatz 1 RPfIG in Verbindung mit § 104 Absatz 3 Satz 1 ZPO), sofern der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt (§ 567 Absatz 2 ZPO bzw. § 304 Absatz 3 StPO); andernfalls ist die Erinnerung statthaft (§ 11 Absatz 2 RPfIG). Das Verfahren der sofortigen Beschwerde richtet sich wegen der lediglich entsprechenden Anwendbarkeit der Vorschriften der ZPO überwiegend nach den §§ 304 ff. StPO. Somit kommt auch § 311 Absatz 2 erster Halbsatz StPO zur Anwendung, wonach die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde eine Woche beträgt (vgl. BGH, Beschluss vom 27. November 2002 – 2 Ars 239/02, BGHSt 48, 106; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 15. November 1999 – 3 Ws 132/99, NStZ-RR 2000, 254; OLG Koblenz, Beschluss vom 15. September 2004 – 1 Ws 562/04 u. 1 Ws 563/04, NJW 2005, 917). Demgegenüber beträgt die Frist zur Erhebung der Erinnerung nach § 11 Absatz 2 Satz 1 RPfIG zwei Wochen. Je nach dem Wert des Beschwerdegegenstandes und ohne sachlichen Grund stehen daher unterschiedlich lange Rechtsbehelfs- bzw. Rechtsmittelfristen zur Verfügung. Die Änderung sieht daher als Ausnahme von § 311 Absatz 2 erster Halbsatz StPO eine zweiwöchige Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde vor, um die Frist an diejenige zur Einlegung der Erinnerung nach § 11 Absatz 2 Satz 1 RPfIG anzugleichen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Die in § 78b Nummer 1 GVG in der Entwurfsfassung (GVG-E) vorgeschlagene Änderung der Vorgaben zur Besetzung der Strafvollstreckungskammern dient der Verfahrensvereinfachung.

Nach § 78b Nummer 1 GVG entscheidet die Strafvollstreckungskammer in Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder die

Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung mit drei Richtern unter Einschluss des Vorsitzenden (große Strafvollstreckungskammer). In den sonstigen Fällen ist die Strafvollstreckungskammer nach § 78b Nummer 2 GVG mit einem Richter besetzt (kleine Strafvollstreckungskammer). Dies gilt auch dann, wenn die Strafvollstreckungskammer zeitgleich über die Aussetzung der Vollstreckung einer zeitigen und einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder über die Aussetzung der Vollstreckung einer zeitigen Freiheitsstrafe und die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung zu entscheiden hat. In diesen Fällen kommt es daher zu einer parallelen Befassung der mit drei Berufsrichtern besetzten großen Strafvollstreckungskammer sowie der mit einem Berufsrichter besetzten kleinen Strafvollstreckungskammer. Die große Strafvollstreckungskammer entscheidet nur über die Aussetzung der Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe bzw. über die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung, während die kleine Strafvollstreckungskammer über die Aussetzung der Vollstreckung der zeitigen Freiheitsstrafe zu entscheiden hat.

Für diese Fälle soll die Ergänzung in § 78b Nummer 1 GVG-E eine einheitliche Zuständigkeit der mit drei Berufsrichtern besetzten großen Strafvollstreckungskammer schaffen.

Damit soll zum einen der Mehraufwand – bei der Aktenführung, der Anhörung des Verurteilten, im Bereich der Pflichtverteidigung, der Einholung von Gutachten und der Beschlussfassung – vermieden werden, der dadurch entsteht, dass nach geltender Rechtslage zwei Verfahren parallel durchgeführt werden müssen.

Zum anderen sollen voneinander abweichende Prognoseentscheidungen vermieden werden. Denn in überbesetzten Spruchkörpern muss der zur Entscheidung berufene Einzelrichter nicht zwingend auch Mitglied der nach § 78b Nummer 1 GVG zuständigen Strafvollstreckungskammer aus drei Berufsrichtern sein.

Schließlich liegt eine straffe Verfahrensführung vor der Strafvollstreckungskammer auch im Interesse des Verurteilten, da sie zu einer Verfahrensbeschleunigung führen und wiederholte Anhörungen des Verurteilten vermeiden kann.

Zu Artikel 3 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 148 StPO-E.

Zu Artikel 4 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung)

§ 13 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der Entwurfsfassung enthält eine Übergangsregelung für die in § 100b Absatz 6 StPO-E vorgesehenen Statistikpflichten.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung einer neuen Nummer in § 251 Absatz 1 StPO-E.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Video-Konferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Änderungen der §§ 136, 163, 163a StPO-E.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Vorschriften zur Erweiterung der audiovisuellen Dokumentation des Ermittlungsverfahrens sollen abweichend von den übrigen Änderungen erst am 1. Januar 2020 in Kraft treten, um den Ländern eine Übergangsfrist für die Ausstattung der Dienststellen mit der erforderlichen Technik einzuräumen.